Des
Hochfürstl. Landgräfl.
Heßischen
Staats
Zweyte Abtheilung.

Des
Hochfürstl. Landgräfl.
Heßischen
Staats
Zweyter Theil.
oder
Vierdtes Capitel.
Die
Darmstädtische Haupt-Linie
vorstellend.

§. 1.

GEorgius Philippi des Grosmüthigen jüngster Sohn/ stifftete **die Darmstädtische Linie** / welche nachmahls **nebst der Haupt-Linie** den Homburgischen / oder bingenheimischen Neben-Zweig gegeben/ wovon wir in folgendem Capitel handeln werden.

Georgius regierte von 1576-1596.

Bekam vermöge des Väterlichen Testaments nur ein achtentheil des Hessen-Landes/ nemlich die Ober-Grafschafft Catzenellenbogen/ darinnen Darmstadt belegen / war ein gottes-

fürchtiger / Gutthätiger / frommer Fürst / ein treuer und beständiger Vertheidiger und Fortpflantzer der Evangelischen Wahrheit / wovon unter andern 13. Lutherische Schulen Zeugnis geben können / die er in seinem Lande angelegt / verstarb den 7. Febr. 1596.

Seine **erste Gemahlin** / war Magdalena Gr. Bernhards von der Lippe Tochter.

Die **andere** / Eleonora Hertzog Christophs zu Würtenberg Tochter / und Fürst Joachim Ernesti von Anhalt Witwe.

§. 2. Aus dieser Ehe wurden drey Söhne erzeuget / Ludovicus, Philippus und FRIDERICUS zu Homburg / welcher letztere mit seiner Abkunfft im folgenden Capittel wird vorkommen; *Philippus* der mitlere residirte / **zu Butzbach** / ein sehr gelehrter Herr / der auch die gantze H. Schrifft ins Teutsche übersetzt / kam den 28. Apr. 1643. jämmerlich umb sein Leben / dann wie er sich von der Gicht durch ein Schweiß-Bad wolte curiren / und zu dem Ende viel Brandewein anzünden lassen / ergriff die Flamme den Patienten / davon er im Bade sich elendiglich verbrandte / und gleich darauff ohn Erben verstarb.

Ludovicus **der Getreue** geb. 24. Sept. 1577. regiert von 1506-1626.

Zu seiner Zeit eräugete sich der Marpurgische Successions-Streit den er für sich und im Nahmen seiner beeden Brüder führte / auch von Käy-

Käyserl. Majestät / mit der er es allezeit im teutschen Kriege gehalten / 1623. ein obsiegliches Urtheil wieder Hessen Cassel erhielte / weil aber Hessen Cassel immittelst die possession hatte / stifftete Land-Graf Ludewig zu Giessen eine Universität / und bestellte daselbst die von Marpurg vertriebne Evangelisch-Luthersche Professores. An. 1613. eräugten sich zwischen höchstbesagten Land-Grafen / und der Reichs-Stadt Wetzlar Streitigkeiten wegen der Erb-Vogtey und Schutz-Gerechtigkeit / doch nahme Wetzlar hernacher ihn zum Erb-Voigt an / und huldigte ihm. An. 1622. ward der Land-Graf in seiner Residentz / von dem Grafen von Mansfeld / und Churfürst Friderich in der Pfaltz gantz unvermuthet überfallen / und gefangen nach Manheim geführt / gelangt dennoch bald wieder zur Freyheit.

An. 1623. bezeugte der Land-Graf Ludewig sein Mißvergnügen / daß die Chur-Würde auff das Hauß Bäyern verlegt worden: und drung mit äussersten Vermögen / auff die Wiedereinsetzung von Pfaltz unter gewissen Bedingungen: eben in selbigem Jahre bekam er von Ihrer Käyserl. Majestät das Salms-Braunfelsische Theil an Butzbach samt 4. Dorffschafften / als Graf Johann Albrecht Groß-Hofmeister zu Heidelberg sich dessen verlustig gemacht hatte. Anno 1626. eroberten die Darmstädtschen Waffen mit Accord

die Vestung Rheinfels / auch den Ort Neu-Catzenellenbogen / doch starb Zeit währender Rheinfelsischen Belagerung Land-Graf Ludewig, nach dem er vorher mit Bewilligung seiner Brüder das Recht der Erstgeburt eingeführet / daß ins künfftige im Darmstädtischen Hause nur ein regierender Herr seyn solte.

Seine Gemahlin war Magdalena Churfürst Johann Georgs zu Brandenb. T.

Ludovici V. **Kinder** waren

1. Elisabetha Magdalena geb. 25. April. 1600. verm. an Hertzog Ludwig Friederich zu Würtenberg 13. Jul. 1617. † 9. Jun. 1624.

2. Anna Eleonora geb. 30. Jul. 1601. verm. an Georg Hertzog zu Braunschweig Lüneburg 1617. † 1659.

3. Maria geb. 1. Dec. 1602. † 10. Apr. 1610.

4. Sophia Agnes geb. 14. Jan. 1604. verm. Pfaltz-Gr. Johann Friderich zu Sultzbach 7. Nov. 1624. † 1664.

5. GEORGIUS von dem in folgenden §.

6. Juliana geb. 14. Apr. 1606. G. Graf Ulrichs zu Ostfrießland 1631. † 15. Ian. 1659.

7. Johannes geb. 17. Jun. 1609. residirte zu Breubach / hatte zwar Johanna Gr. Ernsts zu Sayn Tochter geheyrathet / starb dennoch unbeerbt den 1. Apr. 1651.

8. Henricus geb. 1. April. 1612. † 1629. zu Siena, da er der teuschen Nation Consulent gewesen mit solchem Ruhm / daß auch der Vicarius ihm

ihm nachgesagt: Er wäre **ein Printz ohne Tod-Sünde** gewesen.

9. Hedwig geb. 21. Jun. 1613. †. 22. Mart. 1616.

10. Ludovicus geb. 12. Sept. 1614.

11. Fridericus geb. 28. Febr. 1616. nahm an. 1636. auf seiner Reise in Italien die Päbstl. Religion an/ und begab sich in den Maltheser Orden. An. 1655. den 15. Apr. ward ihm auff Befehl des Pabsts Alexandri VII. der Cardinals-Hut/ mit welchem er vom Pabst Innocentio X. 1652. beschencket/ aufgesetzt/ imgleichen von Ihrer Käyserl. Majest. die Protection der teutschen Nation in Rom/ nicht ohne Widerwillen des Cardinals Altieri des Pabsts Nepoten auffgetragen/ an. 1666. ward er Bischoff zu Breßlau/ und nicht lang hernacher Käys. Ober-Hauptmann im Hertzogthum Schlesien 1670. starb 25. Febr. 1682.

§. 4. Georgius geb. 17. Mart. 1605.
regieret von 1626 - 1661.

Einer der gelehrtesten und beliebtesten Herren seiner Zeit: im 8ten Jahr seines Alters 1613. complimentirte er Land-Graf Otto IV. in Frantzösischer/ und dessen Gemahlin Catharina Ursula von Baden in teutscher Sprache/ hatte auch über selbige die Spanische/ Lateinische und Italiänische gefasset. An. 1621. besahe Georg II. Franckreich/ Spanien und Portugall/ in dessen Fußstapffen bey unserer Zeit sein Enckel ein anderer Georg mit grössern

Lustre als commandirender General, und Vice-Re glorwürdigst getreten. An. 1624. begab er sich in Italien/ besahe daselbst die vornehmsten Städte/ ward von dem Pabst/ und denen Cardinälen sehr freundlich tractirt/ im Anfang seiner Regierung an. 1627. erhielte er Besitz von Marpurg, brachte auch endlich an. 1648. diesen langwürigen Streit zum Ende. Bequämet sich an. 635 zum Prager Frieden / verlohre an. 1646. durch die Casselsche Waffen das gantze Fürstenthumb Marpurg und starb 11. Jun. 1661.

Seine Gemahlin war Sophia Eleonora Joh. Georg I. Churf. zu Sachsen Tochter/ ihre/ und Georgii Kinder waren.

1. LUDOVICUS VI. regierender Herr von dem im folgenden §. 6.

2. Sophia Eleonora geb. 4. Jan. 1634. verm. an Landgr. Wilhelm Christoff zu Bingenheim 1650. † 1663. Oct. 7.

3. Elisabeth Amalia geb. 19. Mart. 1635. verm. an Churf. Philip Wilhelm zu Pfaltz 1633.

4. Louisa Christina g. 5. Febr. 1636. Gem. Gr. Ludwig Christoff von Stolberg zu Ortenberg 1665. starb 11. Nov. 1697.

5. Anna Maria geb. 9. Febr. 1637.

6. Anna Sophia geb. 17. Decemb. 1638. Abtißin zu Quedlinburg 1682. † 13. Dec. 1683.

7. Henrietta Dorothea geb. 14. Octob. 1641. Gem. Gr. Johans zu Waldeck 1666. † 22. Dec. 1672.

8. Johan-

8. Johannes geb. 24. Novemb. 1642 † 5. Nov. 1643.

9. Agnesia geb. und gest. 11. Nov. 1646.

10. Maria Hedwig g. 26. Nov. 1647. Gem. Hertz. Bernhards zu Sachsen Meinungen 1671. † 19. Apr. 1680.

11. Georgius III. geb. 23. Sept. 1632. wohnte zu Lauterbach in der Herrschafft Itter starb den 19. Jul. 1676. Seine erste Gemahlin war Dorothea Augusta Hertzogs Johan Christians zu Holstein Sünderb. Tochter 1661. † 18. Sept. 1662.

Die andere Gemahlin Alexandrina Juliana Gr. Emichs von Leiningen Tochter 21. Jul. 1667. von welcher gebohren.

a) Eleonora Dorothea 15. Aug. 1669.

b) Magdalena Sibylla 14. Oct. 1671.

§. 6.

LUDOVICUS VI. geb. 25. Jan. 1630. reg. von 1661--1678.

War ein sehr gelehrter Herr / Liebhaber der Teutschen Poesie; immassen er dann den Psalter Davids in zierliche Teutsche Versen gesetzt. Im Anfang seiner Regierung verfiel er mit Chur-Pfaltz wegen des Condominii zu Arnstadt in Streit / doch ist selbiges durch die benachbarte Fürsten bald wieder beygelegt worden er starb 24. Apr. 1678.

Seine erstere Gemahlin war Maria Elisabeth Hertzog Friderichs zu Holstein Tochter 1650. † 17. Jun. 1665.

Die andere war Elisabeth Dorothea Hertzog Ernesti zu Sachsen Gotha Tochter 1666.

§. 7.

LUDOVICI VI. Kinder sind aus erster Ehe.

1. Magdalena Sibylla geb. 28. April 1652. vermählt an Hertzog Wilhelm Ludewig von Würtenberg Mumpelgard 6. Nov. 1673.

2. Maria Elisabeth geb. 11. Mart. 1656. H. Heinrichs zu Sachsen Römhild Gem. 1. Mart. 1676.

3. Ludovicus VII. g. 22. Jun. 1658. starb vor seinem Beylager mit Prinzeßin Erdmuth Dorothea Hertz. Moritz zu Sachsen Zeitz T. 30. Aug. 1678

4. Sophia Maria geb. 6. Mart. 1661 vermählt an Hertzog Christian zu Sachsen Eisenberg 9. Febr. 1681.

5. FRIDERICUS geb. 1. Oct. 1659. starb 28. Jan. 1676. an einem unglücklichen Fall den er im Ball-Hauße gethan.

Aus anderer Ehe.

6. ERNESTUS LUDOVICUS geb. 15. Dec. 1667. ietz regierender Herr zu Darmstadt von dem in folgenden §. 8. mit mehren.

7. GEORGIUS geb. 25. Apr. 1669. ein tapferer Printz / attachirte sich nach dem löbl. Exempel seiner Vorfahren an das Ertz-Hauß Oesterreich / wandte sich zu Römisch-Catholischen Religion / und heyrathete ao. 1694. als Kayserl.

Ge-

General Wachtmeister / und Ober-Stallmeister der Catholischen Majestät ao. 1694. Maria Clara Josephina, Hertzog Ferdinands Francisci zu Havre, und Croy Tochter. Seine Tapferkeit / welche er geraume Zeit in Ungarn erwiesen / wandte sich darauff nach Spanien / woselbst er sonderlich in Catalonien durch defendirung des belagerten Barcellona wider die Frantzosen ao. 1697. sich dermassen in estim gesetzt / daß er darauff zum Vice Re selbiges Landes / Grand d' Espagne Ritter des güldnen Flusses / und Königl. Cammer-Herr erkläret wurde. Gantz Catalonien, so ihn bishero als seinen Erretter verehret / lernte ihn bey seiner gerechten und gütigen Regierung / als einen wohlthätigen Vater lieben / bis der Todt Königs Carlos II. von Spanien eine general revolution von gantz Europa veruhrsachte. Don Filip d'Anjou, welchen das herschsüchtige Franckreich durch ein gekünsteltes Testament auff den Thron von Castilien geschoben / suchte auff allerhand Art / und Weise / diesen Printzen / von dessen Tapferkeit viele tausend seiner Lands-Leute Zeugnis geben könten / ihm verbindlich zu machen / allein vergeblich: der Heßische Löwe achtete alle Bande / wie prächtig sie immer von Gold / und Edelgesteinen funckelten / seinem hohen Herkommen unanständig; Printz Georg erinnerte sich ein Teutscher / dazu dem Hauße Oesterreich durch Blut aufs nähiste verwandter Fürst zu seyn / und

und trug Bedencken/ eben das Barcellona, welches er so tapfer defendiret / ohne Schwerd-Streich denen Frantzosen einzuräumen. Er legte freywillig den Commando-Stab nieder/ da er ihn nun nicht mehr vor dem Hauße Oesterreich führen könte / begab sich wider an den Kayserl. Hoff / doch nicht in Absehen einiger Ruhe / sondern vielmehr umb durch seine hohe Gegenwart zu Ausführung des Oesterreichischen Rechtens alles desto besser zu veranstalten helffen; wie auch würcklich geschahe / da Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich auf beschehene Cession von seinem Herr Vatern und Bruder den Königl. Titul von Castilien annahm / und ferner sich auf die Reise nach Engelland durch Holland begabe. Printz Georgius wartete nicht biß die hohe Königl. Persohn mit der Haupt-Flotte abzusegeln fertig ware/ sondern eilte voraus nach Portugall als ein erfreulicher Vorbote der herannahenden Sonnen / denen Alliirten / und rechtmäßigen unter frembder Gewalt seufzenden Unterthanen die fröliche Post von der ehisten Ankunft ihres Souverains zu hinterbringen. So bald König Carlos sich um den Tajo debarquirt / ging Printz Georg wieder zu Schieffe / unter andern conqueten muste das unüberwindlich geschätzte Gibraltar sich ergeben/ doch legte diesem Helden dessen Behauptung fast noch mehrere Ehre / als die Eroberung bey/ dann jederman wird gestehen müssen / daß es

fast

fast ein Wunderwerck sey / ein Ort auf dem äussersten von Europa, rings umb von Feinden umbschlossen / von den seinigen weit entfernet/ die ihn auch nicht anders / als zu Wasser entsetzen konten / wider die combinirte Macht zweyer der mächtigsten Cronen in der Welt zu behaupten / wie Printz Georgius in Gibraltar gethan / da es von Franckreich und Spanien belagert worden. Endlich begunte das längst projectirte Dessein auff Catalonien zeitig zu werden / welches ohne diesem Printzen nicht ausgeführet werden konte / so ging er dann abermahlig mit König Carlos zu Schieffe / und hatte kaum die Küsten seines vorigen Gouvernements erreicht / da viele tausend / die mit damahliger Regierung so übel zu frieden / als mit seiner höchst vergnügt gewesen / sich zu König Carlos Dinsten darstellten. Man belägerte darauff Barcellona, wie aber die Kriegs raison erfoderte / das Fort Montiouy wegzunehmen / wagte der tapfere Printz / so wohl als der Englische General Milord Peterborough seine hohe Persohn / ware aber dabey so unglücklich (ut Mars sibi fere semper fortissimum quemque oppignerare solet) daß er durch einen Schuß tödlich verwundet / mit seinem Fürstl. Blut erstlich das bestürmte Fort, folgends Barcellona, nur gar zu theuer erkaufen müssen im Nov. 1705. dann ob schon Barcellona die Haupt-Stadt dieses höchst importanten Fürstenthumbs / und Königs

Car-

Carlos gar viel daran gewonnen / so ist darnach unläugbahr / daß er an den niemahls genug gepriesenen Printzen von Darmstadt das unschätzbahre primum mobile dieser grossen Bewegung verlohren.

8. Sophia Louise geb. 6. Jul. 1670. verm. an Fürst Albrecht Ernest zu Ottingen 11. Oct. 1688

9. Philippus geb. 20. Jul. 1671. trat ebenfals zur Catholischen Religion / und Kayserl. Kriegs-Dienste / dahero er auch zu Commendanten der Vestung Freyburg in Brisgau ernennet worden / er heyrathete an. 1693. den 25. Mart. Maria Eleonora Josephina H. Ferd. Francisci zu Havre und Croye Tochter / welche ihm 39. Jan. 1699. einen Printzen gebohren.

10. Henricus geb. 29. Sept. 1674. folgte seinem Herrn Bruder in Catalonien.

11. Elisabetha Dorothea geb. 24. April 1676. verm. an Fridrich Jacob Printz von Hessen Homburg 1700.

12. Fridericus geb. 19. Sept. 1677. ist ebenfals zur Römischen Religion getreten / und lebet zu Rom / wie man sagt / im Geistl. Stande sein Glück zu suchen.

§. 8.
ERNESTUS LUDOVICUS
regierender Herr von 1678.

Ein frommer Gottseeliger Regent / der aber fast die gantze Zeit seiner Regierung von dem Frantzösischen Kriege viel Unruhe / und Unglück ausstehen müssen. Er

1572. † 1587.
1589. † 1618.

---

6. Nov.

simir zu
uck

Fridericus zu Homburg
siehe folgende Tabell

---

ophia Agnes
4. Ian. 1604.
. an Pfaltzgr.
nn Friderich
ultzbach 1624.
st. 1664.

8, Iuliana 14. Apr. 1606.
Gem. Ulrichs Gr. von Ost-
Frießland 1631.
st. 1659.
9, Henricus geb. 1. Apr.
1612.

10. Hedvvig
geb. im Iun
1613. st. im
Mart. 1616.
11. Ludovicus
g. 12. Sept.
1614.

Sophia
. 1638.
Qved-
682.
. 1683.

6. Henrietta Dorothea
geb. 14. Oct. 1641.
Gem. Ioh. von Waldeck
1666. st. 1672.

7. Georgius zu Ittern
geb. 23. Sept. 1632.
Gem. 1. Dorothea Aug.
von Sunderb.
2. Alex. Iuliana von Lei-
ningen.

Eleonora Dorothea

Magdalena Sibylla

9, Philippus
geb. 20. Jul.
1671.
G.
von Croye

10. Henricus
g. 29. Sept. 1674.
11. Fridericus
g. 18. Sept. 1677.

12. Sophia Louisa
geb. 6. Iul. 1670.
13. Elisabeth Dorothea
geb. 24. Apr. 1676.

Er vermählte sich mit *Dorothea Charlotta* Marckgr. Albrechts zu Brandenburg Onoltzbach Tochter 10. Dec. 1687. welche ihm aber an. 1705. durch den Todt von der Seiten gerissen ward.

§ 9.

Ihre Kinder sind

1. Dorothea Sophia geb d. 14. Jan. 1689.
2. LUDOVICUS VIII. geb. 5. April 1691.
3. Carolus Wilhelmus geb. zu Nidda 17. Jun. 1693.
4. Franciscus Ernestus geb. zu Giessen 25. Jan. 1695.
5. Friderica Charlotta geb. 8. Sept. 1698.

inseratur Tab. F.

CAP. V.

Die Homburgische / oder Bingenheimische Linie.

§. I.

Deren Stifter war Fridericus Georgi I. zu Darmstadt jüngster Sohn bekam zu seinem Antheil Homburg vermöge eines mit seinem Bruder Landgr. Ludwig den 6. Mart. 1622. aufgerichteten Vergleich an Abschlag seines jährlichen Deputats, Stadt und Ambt

Ambt Homburg vor der Höhe / mit darzu gehörigen Dorffschafften / Seilberg / Körpern / Gontzenheim / und Ober-Steddern / auch Ober-Herrlich Recht und Gerechtigkeiten / doch mit einigen reservaten Erb- und Eigenthümlich st. 13. Maji 1638.

Seine Gemahlin war Margaretha Elisabeth Gr. Christophs zu Leiningen Tochter 1603. verstorb. 1667.

§. 2.

Ihre Kinder waren / und seind

1. Ludovicus Philippus geb. 20. Aug. 1623. verstorben 16. Mart. 1643.

2. Wilhelmus Christophorus geb. 13. Nov. 1625. gest. 1681. 27. Aug. erhielte von dem Hauße Darmstadt auff Lebens-Zeit das Ambt Bingenheim.

Seine erste Gemahlin war Sophia Eleonora Landgr. Georgii II. zu Darmstadt T. 1650 † 1663. die zweyte Anna Elisabeth Hertzogs Augusti zu Sachsen Lauenburg Tochter ao. 1665. von welcher er sich aber folgenden Jahres wider scheiden lassen: weil sie zum Ehestand untüchtig zu seyn beschuldiget worden. Aus erster Ehe sind gebohren.

a Christina Wilhelmina geb. 30. Jun. 1653. vermählt an Hertzog Fridrich, zu Meclenb. Grabow 1671. nun Witwe.

b) Leopoldus Georgius g. 25. Oct. 1664. war versprochen mit Christiana Gr. Fridrichs

von

von Ahlefeld Tochter / starb aber vorher d. 26. Febr. 1675.

b. Magdalena Sophia geb. 24. April 1660. verm. an Gr. Wilhelm Moritz zu Solms Greifenstein im Ian. 1689.

d. Georgius Christianus geb. 10. Dec. 1626. wandte sich zur Catholischen Religion / hatte zwar geehlichet eine Holsteinische von Adel Anna Catharina Pogwischen / Fridrich von Ahlefelt Witwe 1666. starb aber dennoch unbeerbt 1694.

e. Anna Margaretha geb. 31. Aug. 1629. verm. an Hertzog Philip Ludewich zu Holstein Sunderburg 1650. st. 1686.

f. FRIDERICUS ietziger Landgr. von Hessen Homburg geb. 30. Mart. 1633. wohnete anfänglich zu Wevelingen in der Marck / welche Herrschafft er vor seiner ersten Gemahlin Brautschatz erkaufft hatte / nun zu Homburg. ein berühmter Krieges-Held; diente anfänglich der Cron Schweden / und verlohr vor Copenhagen an. 1658. ein Bein / nachmahls Chur-Brandenburg / signalisirt seine Tapferkeit im Elsaßischen Feld-Züge / und bey Fehr-bellin 1675. Als an. 1681. vorbesagter sein Herr Bruder zu Bingenheim todes verblichen war / bemächtigte sich Landgr. Friderich in aller Eil des Ortes. Die Hessen Darmstädtsche Witwe aber / weil solches wider den aufgerichteten Erb-Vertrag war / nam dieses vor eine Beunruhigung auf / zu-

mahl die Bingenheimischen Bedienten derselben noch bey Lebzeiten Landgr. Wilhelm Christophs auff ereugenden Fall gehuldiget hatten/ dahero sie die Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreiben wolte/ jedoch wurde durch Unterhandlung die Sache dahin gebracht/ daß Land-Graff Fridrich Bingenheim erblich behalten/ dafür aber hundert tausend Reichsthaler an Hessen Darmstadt auszahlen solte.

Seine erste Gemahlin war Margaretha geb. Gräfin Brahe, Abraham Brahe zu Wisingeberg Tochter Graf Oxenstirns Witwe 1661. starb ohnbeerbt im Maji 1669.

Die zweyte Gemahlin war Louisa Elisabeth Hertzogs Iacobi in Cur-Land Tochter geb. 1671. starb Dec. 16. an. 1690.

Die dritte Sophia Sibylla geb. Gräfin zu Leiningen Westerb. Graff Iohan Ludwigs zu Leiningen Heidesheim Witwe 1692.

§. 3.

Des regierenden Land-Graffen Kinder sind aus anderer Ehe.

1. Charlotta Dorothea Sophia geb. 17. Iun. 1672. vermählt an Hertzog Johann Ernst zu Sachsen Weimar 14. Nov. an. 1694.

2. FRIDERICUS JACOBUS geb. 19. Maji 1673. dienet den Holländern zu Pferde. Hat sich vermählte an Elisabeth Dorothea Georgii II. von Hessen Darmstadt Tochter 1700. von welcher eine Princeßin gebohren/ und gest. 1701.

3. Ca-

ie.

1638.

. 1603. † 1666.

(1.) Ina Margarita Ph Aug. 1629. geb. n Hr. Philip 1 g zu Hol- † 16. nderb. 1650. 16 686.

(f.) FRIDERICUS geb. 30. Mart. 1663. Gem. 1. Margaretha Brahen
(2) Louisa Elisabeth von Curland 1671. † 16. Dec. 1690.
(3) Sophia Sibylla Gem. Gr. zu Leining Westerb. 1692.

O M B U R G.

(1.) icus Iacobus W Maji 1673. na beth Doro- geb. Hessen 16 t 1690. verm Herz us von Mart. 1676. burg 16

(c) Carolus Christianus geb. 24. Mart. 1674. † 29. Aug. 1695.

(f) Wilhelmina Maria geb. 7. Ian. 1695.

ul. Francisca Ian. 1681.
us Ferdinan- 4. Dec. 1684.
ug. 1688.
rica Sophia 3. † 1694.

(i) Ernesta Henrietta geb. 28. Apr. 1682. † 1698.
(m) Casim. Wilhelm geb. 23. Mart. 1690.

(p) Leopoldus geb. 10. April † 12. Iun. 1695.

3. Carolus Christianus geb. 24. Mart. 1674. war Hessen Casselscher Obrister zu Fuß des Schwerinischen Regiments/ und ward in solcher Qualite am 19. Aug. 1695. vor der Vestung Namur im Sturm tödlich blessirt / gab auch den 29. selbigen Monats Abends umb 10. Uhr in der Stadt Namur seinen heldenmüthigen Geist auff.

4. Hedwig Louise g. 2. Mart. 1675. verm. an Fridrich Adolph Wilhelm F. von Nassau Siegen A. 1701.

5. Philippus geb. 24. Mart. 1676.

6. Wilhelmina Maria geb. 7. Jan. 1678.

7. Eleonora Margaretha, g. 23. Sept. 1679.

8. Elisabetha Juliana Francisca g. 6. Jan. 1681.

9. Ernestina Henrietta, geb. 28. April 1682. † 10. April 1698.

10. Ferdinandus geb. 2. † 4. Aug. 1683.

11. Carolus Ferdinandus geb. 27. Dec. 1684. † 29. Aug. 1688.

12. Casimirus Wilhelmus geb. 23. Mart. 1690.

Aus dritter Ehe.

13. Ludovicus Georgius geb. 10. Jan. 1693.

14. Friderica Sophia geb 16. Dec. 1693. † 4. April 1694.

15. Leopoldus geb. 10. April † 12. Jun. 1695.

inseratur Tab. G.

CAP. VI.

Von Prærogativen/ Hoheiten/ Wapen/ des Land-Gräfl. Heßischen Haußes.

§. I.

HEssen hat unter allen vorigen Land-grafschafften heutiges Tages alleine die Ehre / daß es ein Fürstenthumb sey. Den Uhrsprung solcher Dignität / und warumb dieselbige nicht aller Orten in gleicher eminentz gewesen / noch sey / wird mir der geneigte Leser erlauben allhie mit wenigen anzuführen / weil es zum lustre des Heßischen Haußes etwas beyträget / und den damahligen Staat und Regierungs-Art unsres geliebten Vaterlandes auff eine etwas andere Art verstellet / weder sonsten gewöhnlich gelehrt worden von denjenigen / die blos dem Nahmen nach eines Staats mesure regliren wollen.

Nachdem Germanien / welches vorhin in unterschiedlichen Provinzien zertheilet / eines Ortes unter Monarchischer / andrer Orten unter Aristocratischer Regierung lebte / endlich unter einen Hut gebracht worden / u. zwar durch Käys. Carl den Grossen / erkandte zwar das gantze Corpo einen vor ihrer aller König / doch war nicht in allen Provinzien einerley Regierungs-Art veranstaltet. Ob nun solches blos ex arbitrio

bitrio Regum, oder ex pactis mit denen überwundenen hergeflossen / stehet anderer Orten zu untersuchen / sonderlich wegen Sachsen / wovon der gröste Theil des heutigen Heße / ein ohnstreitiges Stück gewesen. Etzliche Provintzien wurden unmittelbahr dem König / oder Reich zugeschrieben / aus diesen immediatis zoge der König alle Reichs-Gefälle / schrieb ihnen Gesetze vor / bestalte Richter und andere Bedienten / welche nach denen Königl. Gesetzen verführen. Solche immediatæ waren / 1. Francken. 2. Das Rheinland 3. Schwaben / und 4. Westphalen / welches man von dem streitbahren Sachsen abgezwacket / umb diese Kriegerische Nation, die Carolo M. mehr zuschaffen gemacht / weder alle andere in gantz Teutschand durch solchen starcken Abgang zu entkräften. Mediatæ, oder mittelbahr / dem Reiche unterworffene Provintzien / 1. Bayern / 2. Sachsen / 3. Wendischland / 4. Marck. Erkanten zwar den Teutschen König vor ihr Ober-Haupt / hatten dennoch ihre Rechte / Cammer Gefälle / und Obrigkeiten / waren bloß dem Reiche zu Ritter-Diensten / und einigen geringen Schätzungen gehalten / die ihnen dennoch meistenstheils erlassen sind / wie man in specie von den Sachsen findet. Bey dem Adamo Bremensi, l. 1. c. 10. da Carolus M. selbsten in seinem Diplomate schreibet; Saxones omni nobis debito censu solutos &c. Jedwede Provintz hatte nun ihren

ren Hertzog/ welches die höchste Dignität ware/ der die Kriegs- und Staats-Sachen sonderlich beobachtete/ gleichwie auch einen Pfaltz-Grafen zu Administrirung der Iustitz, diese waren über die gantze Provintz; welche aber nur über einen Theil derselben bestellet/ waren Land-Grafen/ 2. Marckgrafen 3 Burg-Grafen. 4. Fürsten und 5. gefürstete Grafen. Unter solchen war dennoch ein Unterscheid/ dann in einigen waren Reichs-Fürsten/ und hatten in solcher Qualität ihre Stimme/ und Session auff dem Reichs-Convent, wie Thüringen und Leuchtenburg: andere hatten bloß die Dignität des richterlichen Ambts solche scheinen Elsaß/Sausenberg/Nellenburg. Wegen Thüringen (dañ dieses ist eins mit Heßē/ wie erwiesen soll werden) ist noch zu mercken/ daß in den mediat Provinzien alle andere unter dem Hertzog stunden/ folglich keine unmittelbahre Reichs-Stände/ es sey Prælaten/Fürsten/Grafen/von Adel/ oder Städte zu finden gewesen/ wann sie nicht specialiter eximiret. Also war der Land-Graff von Thüringen unter Sachsen/ biß Henricus Leo in die Reichs-Acht erkläret/ und Hessen eximiret worden 1180/ wiewohl fast glaublicher/ daß solches schon 50. Jahr vorher geschehen/ nemlich an. 1130. da Kayser Lotharius Hertzog in Sachsen Ludovicum den dritten/ als der mit seiner Tochter Hedwig vermählet war zum ersten Land-Graffen constituiret.

Als

Als nach Absterben Henrici Rasponis zwischen Henricum illustrem Marckgrafen zu Meissen / und Henricum das Kind von Braband wegen des erledigten Thüringen der Succeßions-Streit entstande / ward endlich selbiger also beygelegt / daß Meyssen / Thüringen / sammt der annectirten Pfaltz-Graffschafft / Sachsen: Das Kind von Braband aber die Land-Graffschafft Hessen / samt dem Voto bekommen solte / und dies ist die Ursache / warumb Hessen allein das Votum hingegen Thüringen keines führet.

§. 2. Ob nun gleich heutiges Tages diese durchläuchtigste Fürsten sich Land-Graffen schreiben / so erhellet dannoch ihre præeminentz vor andern gleiches Tituls hieraus / daß Henrich das Kind von Braband sich einen Hertzog von Hessen geschrieben.

§. 3. Auff den Reichs-*Convent*en / führen Hessen-Cassel / und Darmstadt 3. Vota, und zwar der præcedentz wegen wechsels weise,

§. 4. Hessen-Cassel allein wegen der Graffschafft Schaumburg seinen Sitz auff der Westphälischen Graffen-Banck.

§. 5. Beede Häußer Cassel / und Darmstadt haben das Privilegium de non appellando infra certam summam, doch ist die summa unterschiedlich; dann bey Darmstadt ist sie von 600. Rheinischen Goldgülden: zu Cassel aber ist sie auff 1000. Rh. Goldg. erhöhet.

§. 6. Wegen der Austräge/ haben sie durch den Erbvertrag von 28. Maji 1568. sich verglichen/ daß zu Entscheidung der unter ihnen vorfallenden Irrung neunzehen Persohnen constituiret werden sollen; als 4. von Adel aus den Räthen/ und rittermäßigen Persohnen: 4. Raths-Persohnen aus den Städten: von jeder Seiten/ wie auch ein Gelehrter von jedem Hoff-Gericht/ und insgesamt/ als der Neunzehnte ein Jurist von Giessen.

§. 7. In beeden Häußern ist das Ius primogenituræ, oder der Erstgeburth eingeführt.

§. 8. Die *Indivisibilit*ät der Länder ist auch anzumercken/ dann obgleich die Einkünfte/ und Administration der Länder einigermassen getheilet worden/ sind dennoch unterschiedne Sachen in Gemeinschafft verblieben/ als die Revisions- und Hoff-Gerichte/ die Land-Täge/ Zölle/ einiger Adel/ Stifter/ Spitäle; und fält hiebey zu erinnern/ daß wann die Jahrzahl gleich/ Hessen-Cassel; wann sie aber ungleich Darmstadt die præcedentz habe.

§. 9. Die Erb-Voigtey/ und Schutz-Gerechtigkeit über die Reichs-Stadt Wetzlar komt dem Hauße Darmstadt zu; es hat sich zwar bemeldte Stadt an. 1613. einiger massen dawider sperren wollen/ doch hat sie noch selbigen Jahres Land-Graff Ludewigen die schuldige Huldigung geleistet.

§. 10. Das Geleitungs-Recht durch die gantze

gantze Wetteraw, auch die beeden Reichs-Städte Wetzlar/ und Friedberg gehören ebenfals dem Hauße Hessen.

§. 11. Die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen/ Hessen und Brandenburg/ ist ietzo auff einen gantz anderen Fuß eingerichtet / als sie anfänglich gewesen; dann anfänglich/ nachdem der Streit wegen Thüringen geendiget/ war dennoch eine stete jalousie zwischen beeden Häußern / diese zu heben schlosse Hermannus der Gelehrte mit Meißen eine Erbverbrüderung/ an. 1373. zu Eschwege, welche von Kayser Carolo IV. an. 1375. bestättiget ist; in dieser ist von der Chur nichts gedacht / und ist nicht zu bewundern / weil selbige damahls noch nicht bey dem Meisnischen Hauße war. Krafft dieser Erb-Verbrüderung ritten vorzeiten die Sächsische Bedienten in Hessen / und vice versa die Heßische in Sachsen von einem Ambt zum andern / und nahmen die Erb-Huldigung an: nachgehends änderte man selbiges / und begnügte sich bey der Huldigung solches den Lehns-Pflichten mit einzurücken / und die Unterthanen anzuweisen / wann der Fall sich eräugen solte. In diesem Vergleich wurden Hessen zugelegt / wann Sachsen aussterben solte / Thüringen / und Meissen: Sachsen / hingegen solte haben / wann Hessen abginge / die Land-Graffschafft / und die Lande zu Francken. An. 1614. ward zur N. umburg eine neue Erb-Ver-

brüderung zwischen Sachsen/ Brandenburg/ und Hessen beliebet/ und darin verabredet.

1. Wan die Chur/ und Fürsten zu Sachsen solten absterben / solte Brandenburg zu geniesen haben einen dritten Theil der Sächsischen Lande: Hessen aber die übrige zwo drittel samt der Chur.

2. Solte das Hauß Brandenburg mit Tode abgehen/ solte sein Land zwischen Hessen/ und Sachsen in zwey gleiche Theile abgesondert werden/ die Chur-Würde aber auff Hessen verfallen.

3. Solte endlich Hessen aussterben / so hatte Sachsen von dessen Landen zweydrittentheil/ Brandenburg einen drittentheil zu geniessen.

Es sind aber bis dato diese pacta noch nicht bestättiget.

§. 13. Der *Majorennit*ät wegen / ist bey diesen Häusern auch noch anzumercken / daß die Herren von der Casselschen Linie erst nach zurückgelegten 25sten Jahre majorennes werden/ imassen dañ etziger durchl. Landgraff Carl an 1677. die Regierung von der Fr. Mutter übernommen; Im Hessen Darmstadtschen Hauß/ gewinnt der Land-Graff vermöge Privilegii von Kayser Ferdin. II. sub dato 18. Novemb. 1625. die Volljährigkeit gleich den Churfürsten (sind des Kaysers Worte) nach abgelegten 18ten Jahre.

§. 14.

§. 14. Der prächtige Lehn-Hoff vermehret auch den Heßischen Splendeur nicht wenig. Dann von selbigen Hauße sind *Vasallen* / die Grafen von Waldeck, Bentheim, Rietberg, Nassau, Wisbaden, Idstein, Lippe, Solms, Wild- und Rhein-Graffen / Sayn, und Witgenstein; die Herren von Pyrmont, Runkel, und Plesse, gleichwie hingegen das Heßische Haus mit Lehns-Pflichten gewisser Güter wegen verwandt ist / denen Churfürsten / Maintz / Trier Cöln / Pfaltz: denen Bischöffen von Würtzburg / und Worms: denen Abten von Fulda / und Prüm.

§. 15. Die Merita der Fürsten dieses hohen Hausses beederseits Geschlecht / so wohl in Toga / als Sago machen es vor vielen andern illustre. Die Frömmigkeit / Gottesfurcht / Gelehrsahmkeit scheinet fast allen mit der Mutter-Milch eingeflösset zu seyn. Von der Pietät vor vielen andern Zeugen hiervon die 1. Heil. Elisabetha die zu Marpurg seit ao. 1231. ihre Ruh-Stelle hat mit der Oberschrifft: HIC JACET ELISABETH SI BENE FECIT, HABET. Kurtz vor ihrem Tode soll der Herr Christus ihr erschienen seyn / mit diesen Worten. Veni dilecta mea Elisabetha, & apparata tibi tabernacula subi, komm meine geliebte Elisabeth, und gehe in die Hütten / die ich dir bereitet habe. Ihr gantzes Leben so mit vielen härtesten Widerwertigkei-

tigkeiten vermenget gewesen / ist durchgehends voll wunderbahrer Güte. Sie lebte im Hospital zu Dienst und pflegte der Krancken / wusch ohne Eckel auch die übel aussehenden / und gab denen / so sich darüber verwunderten / diese Abfertigung. O quam bene nobiscum agitur, quando Dominum nostrum sic lavamus, & tegimus. **Ach wie wohl stehet umb uns / wann wir unsren Herren also waschen / und bedecken.**

2.) Ludovicus der Heilige / ihr Ehe-Herr verdiente solchen Ehren-Titul nicht minder / wo durch nichts ander, dennoch durch die ungefärbte seltene Liebe / die er seiner Elisabeth zugetragen / seit dem man ihm diese Königl. Ungarische Princeßin an. 1211. im vierdten Jahre ihres Alters in einer silbernen Wiege nach Wartburg gebracht. Die vielfältige überwundene Versuchung die ihm von unzüchtigen Schönheiten selbsten in seinem Bette widerfahren / beweisen seine Liebe / die sich öfters heraus gelassen: **Wann Ehe-Bruch gleich vor GOtt / und der Welt zugelassen wäre / so wolte er doch nur umb der Liebe willen gegen seine liebe Elisabeth solches nicht vornehmen.** Wie man ihm einsten von der Cammer vorstellete / daß seine und seiner Gemahlin Freygebigkeit seine Einkünffte sehr schwächte / war er bald mit der Antwort fertig: **Laß meine Liese wohl thun / wann sie mir**

nur

nur Wartburg / und Neuburg nicht verschencket. Mauritius Wilhelmus, Georgius, und bey unsern Zeiten Charlotta Amalia verwittibte Königin von Dännemarck / und aus dem Darmstädtschen Hauße / die von Göttlicher Dinge Wissenschafften Hochbelobte / und Beliebte Landgräfin von Hessen / und weiland Abtißin zu Quedlinburg Anna Sophia, der regierende Land-Graff und dessen Fr. Schwester die durchläuchtigste Fürstin von Sachsen Eisenberg Sophia Maria, sind nebst vielen andern vollenkommene Muster ungeschmückter Gottes-Furcht.

Die Gelehrte Wissenschafften haben auch in diesem Hauße sonderbahre Patronos gefunden.

Hermannus der Gelehrte der zu Paris / und Prag studirt / war auch an letzerwehnten Orte Magister Philosophiæ geworden. Mauritius der gelehrteste Herr seiner Zeit / der sich nicht gescheut / noch geschämet / so wohl von der Catheder die Studiosos, als in der Kirchen die tumultuirende Gemeine zu lehren.

Ernestus aus der Rheinfelsische Linie / Georgius II. aus der Darmstädtschen / der im 8ten Jahre seines Alters die Frantzösische / Spanische / Italiänische und Lateinische Sprach gefasset.

Philippus zu Butzbach / der die gantze Heil. Schrifft selbst ins Teutsche übersetzet.

Fridericus Cardinal, und Protector der Teutschen Nation am Römischen Hoffe.

Ludovicus VI. der so wohl als vorhin Mauritius von Cassel/ den Psalter Davids in zierliche Teutsche Vers übersetzet / und unter dem Frauenzimmer nebst vorgedachter Anna Sophia Landgr. Christina von Hessen-Cassel/ Wilhelmi IV. Tochter/ und Hertzog Johann Ernst zu Sachsen Eisenach Gemahlin / sind alles unwiederliche Zeugen.

Die Tapfferkeit ist endlich fast allen angebohren / Henricus der Eiserne ; Ernestus von Rheinfels/ Fridericus der durchläuchtigste Land-Graff von Hessen-Cassel / so wohl als dessen Erb-Printz ; der Weltbekandte Landgraff Fridericus von Homburg/ und der leider zu früh vor Barcellona vermiste Printz / Georg von Darmstadt / haben durch ihre Helden-Thaten/ das Andencken ihrer tapfferen Vorfahren glorwürdigst erfrischet. Als etwas besonders mercket man in Hessen an der unvergeslichen Elisabeth Amalia eine andere Zenobia, die mit gleichen Muth/ und Verstand/ aber mit weit besseren Glück wieder Rom gefochten. Kurtz zu sagen/es mögen ihnen andere Familien mit dem Ehren-Titul des Grossen viele schmeichelende Gedancken machen ; nicht zwar bey allen / dennoch den meisten wird man finden / daß solchen Lorber-Zweigen / welche den grösten Conqueranten um die Stirn geflochten/ auff solchen Feldern

dern gewachsen / die mit Blut und Thränen so wohl der Siegenden / als Besiegten nur gar zu häufig benetzt worden. Der Heßische Staumbaum pranget an seinen Zweigen und Blättern mit angenehmern Ehren-Nahmen.

Der **Gelehrte** / an Hermanno 1386.

Der **Friedfertige** / an Ludovico 1440.

Der **Freymuthige** an dessen Sohn Ludovico 1457.

Der **Grosmüthige** an Philippo 1518.

Der **Weise** an Wilhelmo IV. 1567.

Der **Fromme** an Georg 1567.

Der **Getreue** an Ludovico 1600.

Der **Beständige** an Wilhelmo 1629.

Werden auch den Neid selbsten zu schuldigster Verehrung des Heßischen Haußes nöthigen.

§. 16. **Das Wapen** des gesamten Fürstl. Heßschen Haußes ist einmal **gespalten** zweymal getheilet / mit **einem blauen Mittelschild** / 1. auff ein mit Gold gekrönter silberner zum Grimmen geschickter Löwe mit rothen zwerch-Strichen wegen Hessen.

2. Im weissen Felde ein rothes Patriarchen Creutz / wegen Hirschfeld.

3. Uberzwerch getheilt / oben schwartz / darinn ein 6eckigter güldener Stern / unten aber Gold / und gantz leer / wegen Ziegenhayn.

4. Ein rother blau gekrönter auffrecht stehender Löw im güldenen Felde wegen Catzenellenbogen.

5. Zwey

5. Zwey übereinander stehende zum Lauff geschickte Löwen wegen Dietz.

6. Ein zwerch getheilter Schild wie Ziegenhayn / doch daß 2. Sterne darinn stehen wegen Nidda. Das Hauß Darmstadt / inserirt allhier wegen Isenburg 2. schwartze Balcken auff Silber.

7. In rother Feldung eine weisse ausgebreitete Brenn-Nessel / deren drey Blätter und so viel Nägel gegen ein in der Mitten stehendes weiß und roth getheiltes Schildlein zusammen lauffen / wegen Schaumburg.

Auff dem Schilde stehen 5. Helme. Auff dem ersteren mit Golde gekrönten ein schwartzer geschlossener Flug / auff deren Flügel in einem runden Schildlein / der Catzenellenbogische Löwe erscheinet.

2. Auff dem andern auch mit Gold gekrönt ein dreyfacher Pfauenwedel wegen Hirschfeld.

3. Wegen Thüringen die Silberfarbigten.

4. Auff dem 4ten der nicht gekrönt / steiget das Vordertheil eines geflügelten schwartzen Bocks / mit güldenen Hörnern und Klauen / wegen Ziegenhayn.

5. Auff dem 5ten der auch nicht gekrönt / liegt ein gewundene Diadéma, aus welchen 5. Copeyen oder Lantzen mit Fähnlein / in deren jeden die Schaumburgische Nessel steigen / auff beyden Seiten dieser Fahnen sind zwey weisse Stäbe / oben mit Knöpffen und einen blauen Spiegel.

CAP. VII.

Von PRÆTENSIONEN und CONTROVERSIEN des Heßischen Haußes.

§ 1.

DJe gröste Streitigkeit ist zwischen der Casselschen / und Darmstädschen Linie der **Marpurgischen** Succession halber im nechst zurück gelegten Seculo vorgefallen / weil aber selbige von uns der Länge nach bereits beygebracht / gehen wir dieselbe vorüber.

§. 2. Wegen **Isenburg** und **Budingen** hat das Hauß Darmstadt keine geringe Streitigkeit gehabt aus folgendem Grunde. Isenburg und Budingen sind besondere Graffschafften gewesen / deren jede ihren eignen Grafen gehabt / biß Graf Ludewig von Isenburg / und Fräulein Hedwig von Budingen / durch ihre Heyrath dieselbe zusammen gebracht. Wolffgang Henrich der letzte dieser Grafen / der an. 1601. verstorben / verkauffte vorhero 1600. an Landgraf Ludewig von Darmstadt / das Schloß und Amt Kelsterbach am Mayn / woraus nachgehends große Irrungen entstanden / dann dessen Agnaten dawider auffs höchste protestirt / dennoch erhielte der Land-Graf anno 1635. die Confirmation vom Käyser / endlich aber ward an. 1642. die Sache zu Regensburg verglichen

und

und von Käyser Ferdinando III. confirmirt/und zwar dergestalt/ daß Hessen ein Antheil Landes von 20000. fl. jährlichen Einkommens/ und 7. Adeliche Lehn samt Titul und Wapen/wie auch die Expectanz auf die Isenburg- und Budingische gantze Grafschafft haben/ hingegen das übrige denen Grafen restituiren solte.

§. 3. Mit denen **Grafen von Waldeck** haben sie auch grosse Streitigkeit gehabt/ wegen der Lehn-Gerechtigkeit/ dann die Grafen von Waldeck/ Lippe und Riedberg/ die vorhin unmittelbahre Reichs-Stände gewesen/ funden sich an. 1446. in solchem Zustande/ daß sie besseres Schutzes halber vor rathsam befunden/ ihre Grafschafften dem damahligen Land-Grafen zu Hessen Ludovico dem Friedfertigen zu Lehn aufftzutragen. Als aber hernacher das Hauß Waldeck an Macht/ und Ehre zunahm/ suchte es sich der Lehens-Pflicht zu entziehen/ worüber es mit Hessen manche Weitläufftigkeit gehabt/ doch wurde auch diese Sache erstlich 1635. folgends im Osnabrüggischen Friedens-Schluß an. 1648. zwischen beeden Häusern dergestalt verglichen/ daß weil selbige Grafschafft dem Fürstl. Hauße Hessen zu Lehn gienge/ auff den Fall die Grafen von Waldeck mit Tode abgehen solten/ alsdann solche Grafschafft in zwey gleiche Theile für beede Heßische Häußer gesetzet werden sollte.

§. 4. Es ist vorhin §. 2. erinnert worden/ daß

das

das Hauß Darmstadt krafft desfals errichteten/ und von Kayserl. Majestät bestätigten Vergleichs auff die Grafschafften Isenburg und Budingen die Anwartung habe / dawider haben di gesamte Sächsische Hertzoge Ernestinischer Linie ihnen ihre rechtl. Nothdurfft protestando vorbehalten / als denen Hertzog Fridrich Wilhelm von Altenburg damahliger Administrator der Chur-Sachsen an. 1596. von Käyser Rudolpho II. bereits eine expectantz ausgebracht/ wodurch sie ein jus quæsitum erlanget/ dem per posteriora pacta & acta nicht derogiret werden könne.

§. 5. Mit denen Grafen von Nassau hat das Hauß Hessen lange Jahre Proceß geführt wegen der Grafschafften Catzenellenbogen und Dietz. Der Sachen gantze Bewandnis ist folgende:

Landgraf Hermann III. zu Marpurg heyrathete Anna Graf Philipps des Aelteren zu Catzenellenbogen und Dietz eintzige Tochter/ und Erbin Annam, und brachte also vorbenandte beede Grafschafften an sein Hauß an. 1479. Als er nun anno 1483. verstorben/ folgte ihm sein Sohn Wilhelmus III. der Reiche genañt/ und wolte seine beeden Schwestern gäntzlich von Väter- und Mütterlicher Erbfolge ausschliessen. Diese Schwestern waren Mechtildis vermählt an Hertzog Johannes zu Cleve, und Elisabeth eine Gemahlin Graf Johannis

von

von Nassaw Dillenburg, sie widersetzten sich solchem Vorhaben/ und wolten anfänglich auch aus dem Marpurgischen ihr Antheil haben/wie sie aber sahen/ daß damit nicht fortzukommen/ begnügten sie sich einen Anspruch auff die beeden Graffschafften Catzenellenbogen und Dietz zu machen/ und vermeinten/ daß sie als Tochter mit Fug Rechtens nicht davon konten ausgeschlossen werden/ weil durch ihre Fr. Mutter diese Länder an das Hauß Hessen kommen. Deme widersprache Wilhelmus III. mit Vermelden/ daß der Tochter Nachfolge alsdann erstlich statt hätte/ wann kein Sohn mehr vorhanden. Ihm trate sein Vetter Wilhelmus **der mitlere** von Cassel bey/ mit welchem er sich durch folgende Gelegenheit vereiniget hatte. Wilhelmi III. Vater Henricus zu Marpurg hatte über seines Bruders Ludovici des Freymüthigen beede Söhne Wilhelmum den **älteren** und Wilhelmum den **mitleren** die Vormundschafft geführet/ worüber es nachmahls zum großen Streite kam/ welcher an. 1495. durch Vermittelung ihrer beederseits Vatter Bruders Hermanni Ertz-Bischoffs zu Cöln/ und Bischoff Eberhards von Würtzburg beygelegt/ und dabey bedungen ward/ daß Wilhelmus **der mitlere** zur Mitbelehnung der Graffschafft Catzenellenbogen mit gezogen würde. Als nun Wilhelmus der Reiche an. 1500. den 17. Febr. auf der Jagd durch einen Fall

mit

mit dem Pferd das Leben verlohren / satzte sich VVilhelmus II. der mitlere in possession aller seiner Länder / dawider führten nun anfänglich das Hauß Cleve und Nassaw gesamter Hand den Proceß / nachgehends aber verhandelte Cleve an Nassaw sein habendes Recht / welches auch von selbigem auffs schärffste offt verfolget wurde / und zwar mit gutem Success, weil die Conjuncturen dem Hause Nassaw so günstig / als Hessen widrig waren / dann als Philippus der Großmüthige im Schmalkaldischen Kriege gefangen worden / ward ihm leichtlich alles abgesprochen / als er aber an. 1552. wieder in die Freyheit kam / wurden an. 1557. Otto Heinrich Churfürst zur Pfaltz / Augustus Churfürst zu Sachsen / VVilhelmus Hertzog zu Jülich / nud Christophorus Hertzog zu Würtenberg zu Schiedsleuten angenommen / die dann endlich vorbesagten Jahres zu Franckfurt am Mayn die Sache dergestalt abgethan / daß Hessen die Graffschafft Catzenellenbogen behalten / hingegen an Nassau 600000. Gülden auszahlen / ingleichen gegen Erlegung 150000. fl. die Graffschafft Dietz abtreten / beede aber den Titul und Wapen führen solten.

Zur Vorstellung dienet diese Tabelle.

LUDOVICUS der Friedfertige.
geb. 1402. † 1458.

Ludovicus der Freymüthige zu Cassel † 1471.	Henricus zu Marpurg Gem. Anna Erbin von Catzenellenbogen und Dietz	Hermannus Ertz-Bisch. zu Cöln.

CASSEL MARPURG

Wilhelmus I. der Aeltere.	Wilhelmus II. der mitlere	Wilhelmus III. der Reiche.	Mechtildis Gem. H. Johannis zu Cleve	Elisabeth Gem. Gr. Johannis zu Nassavv.

Cassel und Marpurg.

Philippus der Großmüthige.

§. 6. Auff die Grafschafften Ziegenhayn und Nidda ist auch von denen Grafen von Hohenloe ein starcker Anspruch gemacht worden. Vor diesem hatte diese Grafschafft ebenfalls ihre eigne Grafen / welche aber dem Hause Hessen zu Lehn giengen / als nun an. 1453. Graf Johannes zu Ziegenhayn und Nidda ohnbeerbt mit Tode abgieng / zoge Landgraf Ludwig die erledigte Grafschafften ein / dawider sich aber Albertus Graf von Hohenloe sehr setzte / weil seine Mutter Elisabeth eine gebohrne Gräfin von Ziegenhayn war. Nach langem Streit endigte endlich selbigen Langraf VVilhelmus der mitlere / Ludovici Enckel / da er auff dem Reichstage zu Worms an. 1495. vor Hessen ein obsieglich Urtheil erhielte.

§. 7. Mit Chur Pfaltz hat die Stadt Umstadt / und das darin habende Condominium sonderlich in Ecclesiasticis Anlaß zu vielen Weiterungen gegeben. An Umstadt / Homburg vor der Höhe und Uzberg kam Hessen in der so genannten Pfältzischen Fehde / dann als Churfürst Philipp zur Pfaltz in die Acht erkläret worden / zog mehrgedachter VVilhelm der mitlere an. 1508. unter andern mit zu Felde / und bemächtigte sich der obbenannten Oerter. Zu neulichsten Zeiten gerieth Landgraf Ludewig von Darmstadt mit Chur Pfaltz wegen des Umstadischen Condominats und Episcopal-Rechtens an. 1662. in Streit / welcher aber durch Ver-

mittelung benachbarter Fürsten so fort beygelegt wurde.

§. 8. An die **Graffschafft** Schaumburg funden sich bey deren Erledigung unterschiedliche Prætendenten, das **Bißthum Minden**/ aus dessen Gütern die Graffschafft erwachsen/ die Hertzoge von Braunschweig Lüneburg/ die Hertzoge von Holstein Königl. und Fürstl. Linie/ die Grafen von der Lippe, die auch ein Antheil davon erhielten/ doch wurde in dem Osnabrüggischen Friedens-Schluße an Hessen der gröste Theil derselben/ als die Stadt Rinteln/ die Aemter Buckenburg/ Sachsenhagen und Statthagen eingeräumt.

§. 9. **Unter sich selbst** haben in Casselscher Linie Streit die **regierende Herren** zu Cassel **mit denen** appanagirten zu Rheinfels wegen des Besatzungs-Rechtes in ernanter Vestung/ im letzteren Kriege war solche von denen Casselschen Trouppen besetzt/ auch von denselben wider die Frantzosen tapffer defendirt; man bestund auch Casselscher Seiten am Rißwyckischen Friedens-Schluß gar harte darauff/ diesen Ort/ an dessen conservation nicht nur dem gantzen Hessen Lande/ sondern auch allen benachbarten höchstens gelegen/ in seiner Macht zu behalten/ doch wurde durch besagten Frieden dieser Ort denen beeden Rheinfelsischen Printzen/ wiewohl salvis ubique Domini Landgravii Hassiæ juribus wieder restituiret.

§. 10.

§. 10. **Im Darmstädtschen Hause** that sich zwischen der regierenden und appanagirten Linie auch keine geringe Schwürigkeit hervor wegen Bingenheim; dann nachdem Landgraf Fridrich der Stiffter dieser Linie den 9. Maji 1638. verstorben/ vergliche sich dessen hinterlassene Gemahlin Margaretha Elisabeth gebohrne Gräfin von Leiningen mit dem Hauße Darmstadt/ an. 1648. wegen Alimentation und Appanagirung ihrer drey Söhne dergestalt/ daß ihnen das Amt Bingenheim zu solchem Ende/jedoch mit gewissen Bedingungen eingeräumet wurde/ fals sich zutragen solte/ daß der ältiste dieser Herren ohne Männliche Leibes-Erben absterben würde/ dem Hochfürstl. Darmstädtschen Hause alsdann frey stehen solte/ solches Amt gegen einem Aequivalent am Gelde nemlich um 30000. fl. wider an sich zu lösen. VVilhelmus Christophorus der ältiste Sohn besasse vermöge solches Vergleichs das Amt Bingenheim Zeit Lebens/ da sich aber dasselbige am 27. Aug. 1681. endigte/ wartete Fridericus dessen jüngerer Bruder nicht lange/ sondern setzte sich mit Gewalt in possession, das regierende Hauß Darmstadt machte hinwieder alle Gegen-Anstalt/ doch ward die Sache ohne weitere Weitläufftigkeit vermittelt/ daß Landgraf Fridrich das strittige Amt behalten/ hingegen dem Hauße Darmstadt noch 100000. Rthlr. erlegen solte. Anno 1699. im November tha-

ten sich zwischen beeden Häußern wieder einige Mißhelligkeiten hervor / wegen der Einqvartirung / und anderer Reservaten / die auch so weit kommen / daß einige Darmstädtische Militz sich in die Homburgische Dorffschafften / ja so gar in das Städtlein selbst / worinnen der Hr. Land-Graf residirt / einlogirt / und denen Einwohnern nicht wenig Ungelegenheiten verursachet / doch sind auch diese Irrungen in der Güte gehoben worden.

CAP. IIX.

Von Der Krieges-Macht und Einkünfften.

§. 1.

Jtzige sowol als vorige Kriege weisen klärlich aus / daß die Herren Landgrafen von Hessen jederzeit eine considerable Mannschafft zu Beschützung ihres Landes und assistentz ihrer Alliirten ins Feld stellen können / massen dann im letztern Kriege allein der Durchl. Land-Graf von Hessen-Cassel 10. biß 12. Regimenter zu Pferd und Fuß auffgebracht / die sich dermassen in allen occasionen verhalten / daß jeder so wohl Freund als Feind ihnen das prædicat rechtschaffener Soldaten lassen müssen.

§. 2. Obwol die Natur selbsten das Land mit Bergen / Wäldern und Flüssen reichlich ver-

verwahret/ und wider allen feindlichen Einfall gesichert/ so hat dennoch der hohen Regenten Landes-Väterliche Vorsorge solchen natürlichen Schutz durch die Kunst mit Anlegung vieler vortrefflichen Vestungen aufs beste vermehret. Die vornehmste unter selbigen sind Cassel, Giessen, Ziegenhayn, Rinteln, Rheinfels, Russelsheim.

§. 3. Wem einiger massen bekandt/ was die Unterhaltung solcher importanten Oerter/ als auch zahlreicher Militz vor considerable Geld-Summen erfordern/ kan von selbsten leicht Rechnung machen/ daß die Fürstliche Heßische Cammer höchst ansehnliche Zugänge und Intraden haben müsse. Eigentlich selbige zu determiniren/ ist vieler Ursachen halber/ sodann auch darum unmüglich/ weil nach erheischender Nothdurfft die Auflagen gesteigert oder erniedrigt werden.

§. 4. Zum kleinen echantillon kan dienen/ daß bloß die **Graffschafft Catzenellenbogen** bereits an. 1550. jährlich 30000. fl. abgeworffen/ welche Summa ietziger Zeit mehr als gedoppelt von selbiger einkomt.

Die **Graffschafft Schaumburg** Heßischen Antheils hat schon vor vielen Jahren alle Jahr mehr als 50000. Rthlr. eingebracht.

§. 5. Einiger massen kan man auch von dem Vermögen dieses Haußes urtheilen/ aus dem appanagio der jüngern Herren/ als der Herr

Land-Graf von Homburg hat jährlich von dem Hauße Cassel 4000. Rthlr. von dem Hause **Darmstadt** aber nunmehro 11000. Rthlr. zu geniessen/ vorhin aber von diesem letzteren 12000. wovon aber das 1000. abgehet/ nachdem 20 000. abgerechnet worden.

§. 6. **Diese** Revenuen werden gehoben aus denen Tranck-Steuren/ Wein/ Wolle/ welche ihrer Güte und Zärte halber von Ausländern viel gesuchet werden/ Saltz/ Bergwercken/ dann Forst- und Mastungs-Gefällen/ sonderlich dem Reinhards-Wald/ welche vor mehr als 70. Jahren/ da alles in ungleich wohlfeilern Preiß gewesen/ sich über 30 000. fl. beloffen.

§. 7. Die in **Hessen** und benachbarten Ländern **gebräuchliche Müntzen** sind:

1. Creutzer	4. Pf.
1. Albus, oder Weißpfennig - -	2. Creutz. oder 8. Pf.
1. Schilling	9. Pf.
1. Plappart	3. Creutzer oder 12. Pf.
1 Leichter Batzen	4. Cr.
1. Guter Batzen	5. Cr.
1. Kopffstück	6. Batzen oder 5. Gr. 4. Pf.
Ferner Gulden	16. Gr.
Reichsthaler/ Ducaten ꝛc.	

CAP.

CAP. IX.

Von der Religion und STUDIIS.

§. 1

VOr Alters hat so wohl Hessen / als das benachbarte Thüringen / wie das übrige Teutschland in Heidnischer Blindheit gesteckt / und vermuthlich den Thuringischen Götzen Busterich verehret / dessen Bild von Ertzte man annoch zu Sondershausen weiset / welches noch Feuer ausspeyet / wann es mit Wasser angefüllet / auff glüende Kohlen gesetzet wird.

§. 2. Wann es eigentlich zum Christenthum gekommen / ist vor gewiß noch nicht ausgemacht; dann einige behaupten wollen / daß vor Carolo M. daselbst keine Christen gewohnet / dessen Gegentheil uns dennoch die andern versichern. Das sicherste ist / daß vor dem 9ten Seculo der Christliche Gottesdienst in diesem Lande nicht in richtige Ordnung gebracht / noch die Abgötterey völlig ausgerottet worden. Das fleißigste Werckzeug solcher Bekehrung ist gewesen S. Bonifacius, der insgemein aller Teutschen Apostel / er hatte anfänglich zu Erfurt ein Bißthum angeleget / welches aber nachgehends mehrer Sicherheit halber nacher Maintz verleget / und die Thüringer dahin angewiesen worden. An.

855. ist er selbst als Märterer in Fries-Land gestorben.

§. 3. Von solcher Zeit bis auff die Reformation ist Hessen bey der Römisch-Catholischen Kirchen geblieben / hat auch die Ehre gehabt einige seiner nähisten Agnaten theils in den höchsten Würden der Prælatur, theils gar unter die Heiligen gezehlet zu sehen / also war Albertus des Kindes von Braband Gros-Vater Bruder an. 1192. Bischoff zu Lüttig / und nach seiner gewaltsahmen Hinrichtung gar canonisirt.

Udo 1125. Bischoff zu Naumburg.

Conradus Gr. von Landsber des Kindes von Braband Gros-Vatter Bruder / von Mütterlichen Seiten Gros-Meister des Teutschen Ordens in Preussen.

Die heil Elisabeth des mehr gedachten Kindes von Braband leibl. Gros-Mutter / und des gantzen Heßischen wie auch des Sächs. Haußes glückliche Stamm-Mutter.

Ludovicus, †1329 Bischoff zu Münster.

Otto, Ertz-Bischoff zu Magdeburg 1328.

Hermannus Administrator zu Cöln 1474. Bischoff zu Paderborn / krönet als Cölnischer Ertz-Bischoff Kayser Maximilianum I. 1493. auch nach der Reformation.

Fridericus General der Malthesischen Galeren / Gros Prior selbigen Ordens in Teutschland 1638. Cardinal 1655. Protector der Teutschen

schen Nation 1666. Bischoff zu Breslau / und Kayserl. Obrister Hauptmann im Hertzogthumb Schlesien 1670.

§. 4. **Wie das** Reformations-**Wesen** in Teotschland **begunte**/ war Philippus der Grosmüthige / unter den Teutschen Fürster einer von den ersten / der **öffentlich sich zu** Lutheri Lehre bekandte / und selbige aufs äusserste vertheidigte/ doch fiele unter seinen Nachkommen einige Veränderungen vor.

§. 5. **Dann sein älterer Sohn** Wihelmus **der weise Stamm-Vater der regierenden Casselischen Linie** bahnte den Weg der von seinen nachkommen angenommen Reformirten / oder so genandten Calvinischen Religion dadurch / daß er die Theologos welche man in Sachsen deswegen nicht dulten wollen / weil sie des Calvinismi verdächtig waren / in seinem Lande auff/und angenommen / immassen er dann auch ob wohl ein Lutheraner die Formulam Concordiæ nicht unter schreiben wollen. Sein Sohn Mauritius **der Gelehrte** / trate öffentlich zur Reformirten Religion und wandte äussersten Fleiß an / damit selbige in gantzem Lande möchte angenommen werden / zu welchem Ende er öfters zu Marpurg im Auditorio Theologico aufgetreten/und in Lateinischen Reden die Studiosos zu Annehmung seiner Glaubens-Bekändnis animirte. Desgleichen als 1605. zu Marpurg ein grosser Tumult entstand/

stand/ in welchem D. Schonerus, der gar heftig wider die Bilder geprediget hatte/ von dem gemeinen Mann von der Cantzel geworffen/ mit Füssen getreten/ und kaum von etzlichen Studenten beym Leben erhalten worden/ führte eben dieser Mauritius etzliche Tage hernach diesen Theologum mit eigner Hand wider in die Kirche/ und hielte selber eine bewegliche Sermon an die Gemeine/ welche so viele gewircket/ daß die Reformirte endlich die Oberhand behalten. Seit welcher Zeit das Hauß Cassel (den Rheinfelsischen Zweig ausgenommen) beständig der Reformirten Religion zugethan verblieben.

§. 6. In der Rheinfelsischen Familie aber machte eine Aenderung der Stiffter derselben Land-Graff Ernestus, und zwar durch folgende Gelegenheit. In dem dreyßig Jährigen Kriege diente er seinem Vaterlande/ als ein tapfferer Soldate/ hatte aber dabey das Unglück an. 1648. bey Geiseck vom Kayserl. General Lamboye gefangen zu werden/ Zeit wehrenden solchen arrestes brachten ihm die Jesuiten solche Gewissens-Scrupel bey/ daß er bey erfolgter Erledigung nachmahls zu Rheinfels auff seinem Schlosse an. 1651. zwischen dem Capuciner Valerio Magno, und denen Evangelischen Theologen D. Petro Haberkorn/ und D. Balthasar Mentzern ein Religions-Gespräch halten liese/ worauff er ferner an. 1652. sich nebst seiner Gemah-

mahlin zu Cöln öffentlich zur Römischen Kirchen bekandt/ wiewohl einige versichern wollen/ daß er in derselben viele und grosse Fehler wohl und genau erkandt/ und daß sie mit der Warheit mögten ersetzt/ und verbessert werden öfters gewünschet. Von solcher Zeit an ist das Hauß Rheinfels Römisch Catholisch.

§. 7. Das regierende Darmstädtsche Hauß verblieb / wie dessen Stiffter Georgius der Fromme / Land-Graff Philips jüngster Sohn bey der Evangelischen Lutherischen Glaubens-Bekändniß/ dann ob gleich einige Glieder desselben / als vor hochbesagter Cardinal Fridericus Landgr. Georg Christianus von der Homburgischen / und von der regierenden Linie die Land-Grafen Georgius, Philippus, und Fridericus sich in den Schooß der Römischen Kirchen begeben/so sind bis dato noch von denenselben keine Linien formirt / und weil sie über dem keine Länder erb- und eigenthümlich besessen keine Hauptänderung in Religions Sachen vorgenommen worden / und ist also Hessen Darmstadt (Homburg ausgenommen/) Evangelisch Lutherisch.

§. 8. Homburg aber von Darmstadtischer Linie hingegen ist der Reformirten Religion zugethan.

§. 9. In Absehen zwischē beede Evangel. Religionen besser Verständnis zu erreichē/wurde ao. 1639. 9. Jul. zu Cassel auff Landgr. Wilhelmi VI.

Befehl wegen etzlicher Glaubens-Artickel / als vom Heil. Abendmahl/ Persohn Christi/ Gnaden-Wahl / zwischen D. Sebastianum Curtium nebst D. Johanne Heinio Marpurgischen Theologiæ Prof. und dem ersten zugleich Rector. Magnif. wie auch D. Musæum, und D. Joh. Heinichium Rinteln, Theol. Prof. und den ersten auch zugleich Rectorem Magnif. in beyseyn Johann Caspar von Doringberg/ Johann Heinrich von Dauber/und Caspar Fridrich von Dalwig ein Colloquium gehalten / worüber nachmahls zwischen denen Rintelschen / und Sächsischen Theologis ein Streit entstanden / in welchen beederseits verschiedne Schrifften gewechselt worden.

§.10. Daß die Heßischen Herren Landgrafen jederzeit grosse liebhabere / und milde Beföderer der freyen Wissenschafften / und Künste gewesen / ist aus vorigem schon sattsahm bekandt/ und dahero blos dieses zu erinnern / daß zu Beföderung derselben 3. wohlbestälte Universitäten unterhalten werden als erstlich die

Marpurgische / welche ao. 1531. von Philippo dem Grosmächtigen gestifftet / und zehn Jahr hernach nemlich an. 1541. mit benöthigten Privilegiis versehen worden. Eine Tochter der Wittebergischen ist ietzo nach geendigtem Marpurgischen Succeßions- Streit dem Hauße Cassel zuständig und Reformirter Religion.

2. Die Gießische Universität ist an. 1607. von Land-

Land-Graff Ludewig dem VI. zu Hessen Darmstadt aufgerichtet / und die durch Land-Graff Moritzen aus Marpurg vertriebne Lutherische Professores daselbst angenommen worden / nachdem Land-Grafen Ludewig von Darmstadt das Fürstenthumb Marpurg wider zuerkandt worden / ward im Majo 1624. die Giesische Universität wider suspendiret/und den 3. Jun. selbigen Jahres die Marpurgische solenniter restauriret. Da bey geendigtem Marpurgischen Successions-Streit beschlossen worden / daß die Universität in Gemeinschafft verbleiben sollte / beederseits Deputirten aber sich im Sept. 1649. deswegen nicht vereinigen konten / fand sich Land-Graff Georg II. zu Darmstadt genöthiget seine bishero suspendirt gewesene Universität zu Giessen wider anzurichten / solches geschahe an. 1650. im Majo auff den Sontag Jubilate in seiner / und dero Söhnen hoher Gegenwart auffs prächtigste / mit promotionibus, und allerhand ersinnlichen löbl. Anstalten. Diese ist also die **Darmstädtische und Lutherisch.**

3. Die **Rintelsche** ist an. 1621. von Graff Ernst zu Holstein **Schaumburg** fundirt / und zugleich mit selbiger Graffschafft durch den Westphälischen Friedens-Schluß an. 1648. **an das Hauß Hessen Cassel gekommen.**

CAP.

CAP. X.

Geographische Beschreibung des Heßischen Estats.

§. 1.

OB dieses Land von einem alten Könige Heso den Nahmen führe / oder weil es grossen Theils gebirgigt / dessen Einwohner die Höbsassen genandt worden / stellet man jedwedem frey nach seinem Gutdüncken zu glauben / oder zuverwerffen.

§. 2. Dies ist einmahl unstreitig / daß es vor alters ein Sitz der Catten gewesen / deren kluger Tapfferkeit Tacitus ein gar merckwürdiges Zeugniß giebet / daß sie nemlich wider die damahlige Gewohnheit der übrigen Teutschen alles ordentlich nicht tumults weise anfingen / auch zum Kriege / ehe sie würcklich denselbigen begunten / auff alle ereigende Fälle alle ersinnliche Anstalten machten / in dessen Ermanglung der Teutschen gröste / auch Anfangs glücklichste desseins von selbsten fruchtloß würden / Cæteros ad prælium exire videas, sagt er Cattos ad bellum. Noch eines rühmet er an ihnen / welches mir zu übergehen ohnmöglich / weil Tacitus der sonsten nichtes leicht bewundert / es als was seltenes ansiehet / und zweytens diese Glückseeligkeit deren sie ihre gröste Victorien zu dancken / von selbiger Zeit an bis auff die Unsrige unverrückt währet / Plus spei in Duce, quam in exercitu reponunt,

ponunt, ein klares Anzeichen / daß sie allemahl sich auff ihre Hertzoge / und Anführer verlassen / und daß sie auch allemahl mit solchen Fürsten beglückseeliget worden / in deren Verstand / Tapfferkeit / und Glück sie billig ein völliges Vertrauen setzen können / und sollen. Aus diesem engen Bezircke haben sich die Kriegerischen Catten längst den Rhein weiter ausgebreitet / biß an dem Ort wo der Rhein in die See fält / so daß man die alten Batavier oder Einwohner der vereinigten sieben Provintzien vor ein Colonie oder Bevölckerung der alten Catten, wie sie sich dessen selbsten rühmen mit guten Fuge halten / und leichtlich auff die Gedancken gerathen kan / daß die Erinnerung dieser alten Anverwandschafft zwischen ihnen / und den Hessen / gleich wie vormahls zwischen den Römern / und Trojanern eine sonderliche gute Verständniß / und reciproque Freundschafft wo nicht stiffte dennoch befödern helffe.

§. 3. Es gräntzet aber das heutige Hessen-Land / gegen **Morgen** an Thüringen.

Gegen **Mittag** an Franckenland / und über den Mayn die Pfaltz.

Gegen **Abend**; an den Rheinstrom / die Ertz-Stiffter Trier / Cöln / dem Hertzogthum Cleve, und einem Theil von Westphalen.

Gegen **Mitternacht** wider an Westphalen / die Weser / Braunschweig / Paderborn / und Mindische Länder.

§. 4. Es liegt das Hessen-Land mehr in die Länge/ als die Breite.

Die Länge rechnet man an gegen Abend bey Braubach oder dem Städtgen St. Goar, bis an Smalcalden thut ungefähr 33. und eine halbe Teutsche Meile.

Die Breite von Mittag an unter dem 50. gr. 10. Nordlicher Breite / bis an die neue Stadt Carl Diemeln bey der Weser nahe an den Fluß Diemeln beläufft sich auff 27--28. Teutsche Meilen.

§. 5. Es wird dies Land verschiedentlich eingetheilet; doch gemeinlich in Ober-und Nider-Hessen.

§. 6. Ober-Hessen mit der Ober-und Nider-Graffschafft Catzenellenbogen, Dietz, und Nidda, gräntzet gegen Mittag an Francken/ und den Mayn.

Gegen Mitternacht an das Ertz-Stifft Cöln.

Nord-Ostenwerts an Nider-Hessen mit der Herrschafft Ziegenhain &c.

§. 7. Nider-Hessen stost hingegen gegen Morgen/ an Buchow, Thuringen, Eichsfeld.

Gegen Mitternacht an Braunschweig/ Paderborn / ein Theil von Westphalen / und Ober-Hessen.

§. 7. Eigentlich formiren den Staat von Hessen nach folgende Stücke von denen wir absonderlich handeln wollen.

A. Die Land-Graffschafft Hessen an sich selbst.
B. Das Fürstenthum Hirschfeld.
C. Die Graffschafft Catzenellenbogen.
D. Die Graffschafft Dietz.
E. Die Graffschafft Ziegenhain.
F. Die Graffschafft Nidda.
G. Die Graffschafft Schaumburg.
H. Die Herrschafft Eppenstein.
I. Die Graffschafft Itter.
K. Die Herrschafft Pless.
L. Franckenstein, und Schmalkalden.

§. 8. Ehe wir weiter gehen/ zu Beschreibung der Oerter / wollen wir vorhero specificiren / was jeder Linie von diesen Ländern zugefallen, also hat

§. 9.
HESSEN CASSEL.

1. Im Fürstenthum Nider-Hessen.
Ambt/ und Stadt Allendorff.
- - - - Borck.
- - - - Cassel.
- - - - Eschwege.
- - - - Felsberg.
Amt - Fridewaldt.
- - Frawensee.
Amt / und Stadt Grevenstein
Stadt - - Geismar.
Amt/und Stadt Gutenberg mit Miedenstein.
Amt - - - Gleichen.
- - und Stadt Homberg.

Amt und Stadt Helmershausen
Stadt - - - Hirsfeld.
- - - - Immenhausen.
Gericht - - Iseburck.
Amt - - - Landeck.
- - und Stadt Lichtenau und Wind-Capell.
- - - - Liebenau, Ludwigstein, mit der Stadt Witzenhausen.
Amt/ und Stadt Milsungen.
- - - - Neukirch.
Die Herrschafft Plesse.
Amt/ und Stadt Racha.
- - - - Rotenberg.
- - - - Sondra.
- - - - Schmalkalden.
Gericht - - Schonstein.
- - - - Schwalbach.
Tresurt, so viel daran Heßisch.
Amt/ und Stadt Trendelburg
Amt - - VVanfried.
- - und Stadt VVolffshausen.
- - - - Zierenburg mit
- - - - Zapffenberg.
- - - - Ziegenhain.

II, Aus dem Fürstenthum Ober-Hessen.

Die Stadt Alsfeld.
Amt/ und Stadt Bidenkass.
Herrschafft Eppstein
Stadt Franckenberg.

Amt/ und Stadt Marpurg.

III. **Graffschafft Schaumburg**

Ausser Buckeburg.

IV. Ein Theil von der Nider-Graffschafft Catzenellenbogen / womit grösten Theils das Hauß Rheinfels appanagirt ist.

§. 10.

HESSEN RHEINFELS

Besitzet.

Rheinfels.
Braubach.
Florstein.
St. Goar.
Gewershausen.
Hohnstein.
Nasted.
Reichenberg.
Rotenberg.
Wonfried.
Sontza.
Eschwege.

§. 11.

Das Hauß Darmstadt hat inne.

Fast gantz Ober Hessen.

und darin

Amt/ und Stadt Allendorff an der Lombe.
- - - - Butzbach.
- - - - Battenberg.
- - - - Burgmunden.
- - - - Blanckenstein.

Amt und Stadt Bingenheim.
Stadt - - Francken.
Stadt u. Amt Giessen.
- - - - Gleida.
- - - - Grunberg.
- - - - Gemunda an der Werra.
- - - - Homburg auff der Ohm mit Homberg.
- - - - Hessenstein
- - - - Grabenau.
- - - - Holtzfeld.
- - - - Hezfeld.
Herrschafft Itter, so viel nicht Waldeckisch davon ist
Stadt/ und Amt Kirchhain
- - - - Königsberg.
- - - - Kirchdorff.
- - - - Limpurg.
Stadt und Graffschafft Nidda.
Stadt/ und Amt Rauschenberg.
- - - - Romrod.
- - - - Rosenthal.
- - - - Rosbach.
- - - - Stauffenberg.
- - - - Wetter
- - - - Volckersdorff.
Ober-Grafschafft Catzenellenbogen. darinnen
Stadt/ und Amt Darmstadt.
- - - - Geraw.

Stadt und Amt Lichtenberg.
- - - Auersberg.
- - - Zwingenberg
- - - Dornberg.
- - - Punctstedt.
- - - Rheinheim.
- - - Russelheim.
- - - Trefur ietzt ein geringer Flecken/ vor eine prächtige Königl. Residentz.

Kloster Hoffheim.

In der Graffschafft Dietz.

Amt und Stadt Homburg an der Höhe.
- - - Ulrichstein.
- - - Schotten.
- - - Lisberg.
- - - Bukerbach.
- - - Umstadt.
- - - Stormfelsch.

§. 12.

A. Das Hauß Homburg

Besitzt Homburg an der Höhe/ und Bingenheim.

§. 13. Von der Land-Graffschafft Hessen/ und dem Fürstenthum an der Lahn/ oder Marpurg/wie selbige an das Hauß Hessen kommen/ ist vorhin der Länge nach schon Erwehnung gethan/ u. ist dabey nichts von groser Wichtigkeit zu errinnern/als das in Nider-Hessē die Haupt-Stadt/ und Residentz des Herr Land Grafen Cassel/ eine wohlgebaute und fortificirte Stadt an

an der Fulda. Dem auch in Ober-Hessen gehört die berühmte / und weltbekandte Universität Marpurg / Creutzberg an der Werra / ist die Residentz mit dem neuen erbauten Schloß Philips-Thal des appanagirten Herrn Land Grafen Philips des regierenden Herrn Bruders.

Eschwege auch an der Werra / war auch vormahls eine Residentz / gehöret aber nun nach Rheinfels / gleichwie auch Wonfried, und Rotenberg.

§. 14.

B. Das Fürstenthum Hirschfeld.

War vor diesem eine Abtey Benedictiner-Ordens / erbauet umbs Jahr 731. von Lullo dem I. mit Hülffe des heil. Bonifacii, von Pipino, und Carolo M. mit vielen Gütern beschencket / der letzte Abt war Joachimus verstorben 1606 / seit welcher Zeit sie von dem Hauße Hessen Cassel administriret worden / wovon Land-Graff Otto den Anfang machte / ist an. 1648 durch den Westphälischen Friedens-Schluß / als ein secularisirtes Fürstenthum an das Hauß Hessen Cassel gekommen. Sie hat viele Güter in Thüringen / und verschiedne von der freyen Reichs-Ritterschafft zu Vasallen.

§. 15.

C. Die Graffschafft Catzenellenbogen.

Hat vor diesem auch ihre eigne Graffen gehabt / wie dann schon eines mit Nahmen Wolff-

Wolffgangs ao. 927. gedacht wird. Der letzte war Gr. Philipp, der ältere der auch zugleich Dietz, Darmstadt, Bissing, Clapnach, Escheburg von dem Bischoff zu Würtzburg zu Lehn gehabt/ dessen Tochter Anna an. 1479. mit consens des Bischoffs dem Landgraffen Henrico zu Marpurg zugebracht/ wie auch dañ nachmahls an. 1557. zu Franckfurt selbiger Bischoff in der Streit-Sache mit dem Hauße Nassau mit gesessen.

§. 16.

D. Die Graffschafft Dietz.

Hat ebenfals seine eigne Graffen gehabt / der letzte war Gerlach an. 1388. Jacobus Ertz-Bischoff zu Trier erhielte zwar/ daß es ihm heimfallen solte / doch hat Kayser Carolus IV. des Gerlachs Tochter Lehnfähig erkläret / und kam also auff Adolph von Epstein, der an. 1384. des Graff Gerlachs Tochter Jutta geheyrathet hatte/ der letztere von selbigem Hauße versetzte es Pfands weise an das Hauß Hessen/ wird sonst die güldne Graffschafft genandt / und gehet von Chur Trier zu Lehn/ was davon Hessen / und Nassau besitze/ ist bereits anderen Ortes angeführt.

§. 17.

E. Die Herrschafft Epstein.

Ist von dem letzten Graffen anno 1492. an Land-Graff VVilhelm um 46-000. fl. verkauffet.

§. 18.

F. Die Grafschafft Itter.

Hatte auch seine Grafen/ nachdem aber derselbe ins Closter gestossen / kam es an Maintz/ und Hessen.

§. 19.

G. Die Herrschafft Pless.

Gehörte vor alters dem Geschlechte der von Schwaningen zu; nachdem der letzte Theodoricus an. 1571. verstorben / kam sie ebenfals an Hessen.

§. 20.

H. Franckenstein.

Verfiel anno 1583. als der letzte gefürstete Graff zu Henneberg Georgius Ernestus ohne Mänliche Leibes-Erben verstorben war/ an das Hauß Hessen samt der Stadt Schmalkalden/ das Ubrige aber vermöge der Erb-Verbrüderung an Sachsen.

§. 21.

I. Die Grafschafft Ziegenhayn.

Ist ebenfalls unter seinen eignen Grafen gewesen/ der letzte war Johannes der Große / als selbiger an. 1453. ohne Leibes-Erben verstorben/ zog Ludovicus der Friedfertige Land-Graf von Hessen/ diese erledigte Grafschafft samt Nidda ein / es protestirte zwar sehr hart dawider Albertus Graf von Hohenloe als dessen Mutter Elisabeth eine gebohrne Gräfin von Ziegenhayn gewesen war; nach langem Proceß ward endlich

lich auf dem Reichs-Tag zu Worms an. 1495. vor dem Hauße Heßen gesprochen. In dieser Grafschafft liegen: Rauschenberg/ Gemunde an der Wohn/ Heina/ Neukirchen/ Treysa/ Schwartzenberg.

§. 22.

K. Die Grafschafft Nidda.

War auch vor alters unter ihren eignen Grafen/ kam aber an. 1329. als der letzte Graf Engelhard verstorben/ an die von Ziegenhayn/ und nach deren Abgang zugleich mit an Hessen an. 1453.

§. 23.

L. Die Grafschafft Schaumburg

Liegt unweit Minden in Westphalen/ ward zu Minden in Westphalen an. 1030. zur Grafschafft auffgerichtet/ und ein Edelmann Adolphus von Salingsleben zum ersten damit belehnet/ dessen Bruder Bischoff zu Minden soll gewesen seyn. Adolphus I. des Nahmens erhielte vom Lothario Hertzoge zu Sachsen die erledigte Grafschafft Holstein/ und Stormarn/ die auch bey seinen Nachkommen verblieben. Graf Gerhards Söhne Gerhardus II. und Henricus theilten die Länder also unter sich/ daß der jüngere Henricus das alte Stormarn/ und Holstein/ der ältere Gerhardus die Grafschafft Schaumburg samt Pinnenberg bekamen. Unter dessen Nachkommen war Ernestus im Anfang des nechsten Seculi, der sich zum Fürsten

von

von Holstein machen lassen / und deswegen mit dem Könige von Dännemarck und Hertzoge von Holstein viele Streitigkeiten gehabt / er starb an. 1622. ihm folgte sein Vetter Herman Jost, der sich aber mit dem Gräfl. Titul begnügte / an. 1635. ohne Erben verstarb / und zum Nachfolger hatte seines Bruders Sohn Otto, als auch dieser an. 1640. den 15. Nov. ohne Leibes-Erben mit Tode abgienge / satzten sich der König von Dännemarck und Hertzog von Holstein in possession der Grafschafft Pinnenberg / und des Zolls zu Altena, und zwar also / daß Dännemarck zwey Drittheil / Holstein Gottorff ein Drittheil derselben erheben / hingegen auch die darauff hafftenden Schulden pro rata bezahlen solte. Holstein Gottorff verhandelte immittelst sein Drittheil an Herrn Christian Grafen von Rantzaw / der von Ihrer Käyserl. Majestät in den Reichs-Grafen-Stand erhoben / und nunmehr / nachdem er diese Grafschafft Rantzaw erhandelt / auf der Westphälischen Grafen-Banck seinen Sitz nimmt. Die Westphälische Grafschafft ward ebenfalls von den Königl. und Fürstl. Hollsteinischen Häußern / als nechsten Agnaten billig angesprochen / doch ward sie in dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß denen Herren Land-Grafen von Hessen Cassel beygeleget / die sich folgends mit denen Herren Grafen von der

Lippe / so auch eine starcke prætension darauff machten / in der Güte verglichen haben.

§. 24. Die **Landes-Gelegenheit** betreffend / so ist dieselbe gar unterschiedlich / gegen Norden kältlich / gegen Mittag aber wärmer / durchgehends aber **bergigt** / unter **denen Gebirgen** sind die vornehmsten / der Speßart, der Malchenberg / bey welchem die alten Catten sollen gewohnet haben.

Vom **Rhein beym Closter Lorch** / aus der Nieder Grafschafft Catzenellenbogen bey Wißbaden / durch die Wetteraw biß in Hessen gehr der Taunus heute **der Feldberg** / oder die **Höhe**.

Gegen **Norden** liegen die Montes obnobii, beugen sich Westwarts nach dem Wester-Wald. Der **Vogel-Berg** im Amt Ulrichstein. Der **Diensberg** bey Kinzberg eine Meile von Giessen. Der **Meißner oder Weißer** bey Eschwegen / welches von den vielen Esch-Bäumen den Nahmen hat. Der **Dörneberg** am Habichts-Wald 2c.

§. 25. Auf diesen **Bergen** stehen meistentheils grosse **Wälder** deren fast unzehliche sind / die vornehmsten sind der **Oder** oder Oster-Wald / der Wester-Wald / der Rheinhards-Wald / in solchen Wäldern wachsen ausser gemeinen Bau-Holtz / viele Linden / Eschen / Pappeln / Wachholdern / Holunder 2c.

§. 26. An Flüssen ist dis Land nicht weniger

reich-

reichlich gesegnet/ unter selbigen sind die vornemsten:

a) Der Rhein/ und b) der Mayn.

Nächst diesem c) die Löhn im Ober-Fürstenthum/entspringt aus dem Berge Rothaar nicht weit von Witgenstein/ nimmt noch 30. Wasser zu sich/ darunter die vier merckwürdigsten/ die Ohm/Dill/Els/und Aar/streicht fast alle die vornehmsten Oerter in Ober-Hessen vorbey.

d) Die Nidda in der Grafschafft gleiches Nahmens entspringt aus dem Vogels-Berg/ und fält in die

e) Ohm. Diese entspringet ohnweit dem Dorff Ober-Ohmen/ und fliest in einer angenehmen Wiese/ die Stadt Homburg an der Ohm vorbey: In Nieder-Hessen sind die vornehmsten

f) **Die Eder**/ welche in dem Witgensteinischen Gebiete ihren Uhrsprung hat/ vormahls viel Gold bey sich geführet haben soll/ fleust unter andern auch die Herrschafft Itter vorbey.

g) Die Fulda entspringet 2. Meilen von selbiger Stadt in Buchen/ laufft durch das Fürstenthum Hirschfeld/nimt bey der Haupt-Stadt Cassel die Ahne und die Trusel zu sich.

h) Die **Werra** kommt aus der gefürsteten Grafschafft Henneberg/nicht weit von Schleussingen am Thüringer Wald/ läufft unter der Stadt Werra unterschiedliche Heßische Städ-

te vorbey/ vereinigt sich unweit der Lüneburgischen Stadt Münden mit der Fulda/ und wird hernacher die Weser genandt/ und unzehlich viele andere kleine Ströme und Bäche/ die sich mit gesunden Wassern und delicaten Fischen/ als Forellen/Lachsen 2c. reichlich versehen; Die Gesund-Brunnen zu Schwalbach/Wißbaden/ sind in der gantzen Welt bekandt.

§. 27. Ob nun schon Hessen durchgehends meist mit Bergen/ und Wäldern bedeckt/ bringen dennoch die **Felder** und **Gärten** reichlichen Unterhalt an Korn und Obst hervor. Die **Wälder** geben Wild von allerhand Art in grosser Menge. Die Berg-Wercke geben aus/ Gold in den Flüssen als der Eder/ Silber/ Eisen/ Stahl/ Blut-Stein/ Mercurium Terram sigillatam, bolum, Gyps, Diamanten/ Agaten/ von allerhand coleur, Stein-Kohlen/ Pot-Asch/ Saltz wird auch zur Nothdurfft reichlich gesotten/ immassen/ da allein zu Allendorff an der Werra 84. Pfannen reichlich zu sieden haben.

§. 28. Die Einwohner anbelangend/ sind sie so wohl wegen gesunder Lufft/ als Speisen von starcker Leibes-Constitution, nicht minder zum Kriegen als Studiren geschickt/ wie es dann jederzeit an gelehrten und tapffern Männern vielen andern Ländern zuvor u. allen gleich gethan.

CAP.

CAP. XI.

Von Dem Interesse der Herren Landgrafen von Hessen.

§. 1.

Wie eines jeden Estats höchstes Interesse in seiner selbst eignen Erhaltung versiret / zu selbiger aber nichts zuträglicher / als die Vermeidung und gütliche Beylegung aller innerlichen Uneinigkeiten / wie solches die beeden Hochfürstl. Häußer Cassel und Darmstadt nach Beylegung der langwierigen Marpurgischen Succeßions-Sachen höchstglücklich erfahren. So lassen beederseits hohe Linien ihnen bestens angelegen seyn / das itzige gute Vertrauen durch alle ersinnliche Wege bey zu behalten / wozu dann Fürstl. Austräge / vermöge des Erb-Vertrags 1568. (dessen wir oben gedacht /) nicht wenig beytragen.

§. 2. Nechst und zugleich mit der Conservation ihres Estats absonderlichs haben die Herren Land-Grafen ihre kluge Vorsorge jederzeit gerichtet auff die **Erhaltung des teutschen Reichs und alter Freyheit** / dahero aber

§. 3. En egard **der Käyserl. Majestät** die mesures nicht allemahl gleich genommen werden

den können / in ietzigen so wohl als vorigen Kriegen nach dem Westphälischen Friedens-Schluß secondirt das Hauß Cassel den Käyser und dessen Allijrten mit solchem ungemeinen Eifer / daß jederman diese Herren Land-Grafen als vindices fortissimos Germanicæ libertatis juxta ac gloriæ billich verehren muß. In dem dreyßigjährigen Kriege ist zwar ohnläugbar / daß das Hauß Hessen mit Franckreich u. Schweden in gar genauer Alliance gestanden / und hat wider den Käyser die Waffen geführet / doch konte selbiges nicht anders seyn. Philippus Magnanimus der glorwürdigste Stam-Vater beeder heutigen Häußer / fande sich genöthiget zu Beschützung der wahren Religion die Waffen zu ergreiffen / und da er bey Niederlegung derselben sich wider alles Käyserl. Versprechen verarrestiret sehen muste / kunte gewiß dieß so wenig vermuthete / als verdiente Tractament kein gut Geblüt in ihm setzen / noch einiges Vertrauen zu dem Käyser verursachen / von dem damahls bey anwachsender Spanischen Macht / die meisten Fürsten in Teutschland befürchteten / es mögte ihrer Freyheit solches mit der Zeit gefährlich fallen. Dahero Land-Graf Moritz zu Hessen Cassel an. 1603. mit Hertzog Heinrich Julio zu Braunschweig Lüneburg eine Alliantz geschlossen / wie die Spanier vom Teutschen Boden wegzubringen / und Franckreich auff der Teutschen Fürsten Seiten zu ziehen / sich bemühet.

M Ehe

Ehe noch der dreyßigjährige Krieg recht angieng/ fand sich Hessen Cassel dadurch disgustirt/ daß man ihm die in der Marpurgischen Successions-Sache sich widrig erzeigte/ da endlich das Feuer in Teutschland losbrante/ der unglückliche Chur-Fürst von der Pfaltz geschlagen/ verjaget/ seiner Chur entsetzet/ und selbige auf Bäyern verleget werden wolte/ weckte dieser Donnerschlag alle deutsche Fürsten auf/ so gar/ daß auch Landgraf Ludewig VI. von Hessen Darmstadt/ der beständigst die Käyserl. Parthey gehalten hatte/ an. 1623. der Transferirung der Chur-Würde auffs härteste widersprache; und mit äusserstem Vermögen auff die Wieder-Einsetzung des Chur-Fürstens in der Pfaltz drunge/ ohngeachtet er von demselben ein Jahr vorhero in seiner Residentz-Stadt Darmstadt unvermuthet überfallen/ und mit seinem Printzen gefänglich war nach Manheim geführet worden. Konte also Hessen Cassel nicht weniger thun/ als dessen Lande durch die Käyserl. Einqvartirung sehr hart gedrucket worden. Doch hat sich mit dem Osnabrüggischen Friedens-Schlusse nunmehro gesagter massen alles geändert.

§. 4. Das **Hauß Darmstadt** ist hingegen iederzeit **an dem Ertzh. Oesterreichischen** Hauße unzertrennlich attachirt verbliebē/ ohnerachtet es in alt u. neuen Kriegē ohnbeschreiblich viel Ungemach

mach ausstehen / und offters sein Land / und Leute mit dem Rücken ansehen müssen.

§. 5. Mit den Chur-Fürsten von Mayntz Cöln und Trier / Bischoff zu Würtzburg leben die Herren Land Grafen in guter Verständniß / theils der Nachbarschafft halber / als weil sie von denselben einige Güter zu Lehn haben.

§. 6. Mit den Chur- und Fürstlichen Sächsischen Häußern hat die mehr erwehnte Erb-Vereinigung von an. 1373. zu Eschwege / so nachmahls an. 1614. zur Naumburg erneuert worden / und daraus fliessendes gemeines Interesse ein sonderbahres gutes nachbarliches Vertrauen veranlasset.

§. 7. Mit Chur-Brandenburg oder nunmehro Königl. Majestät von Preußen hat ebenfals Hessen wegen vorangezogener Erb-Verbrüderung eine genaue Verständniß / welche nicht wenig bestärckt durch die dreyfache innerhalb 50. Jahren erfolgte Eheliche Vereinigung beeder Hohen Häußer / als Land-Gr. Wilhelmi VI. mit Churf. Georg Wilhelmi Tochter. Dessen Tochter Elisabetha Henrietta mit regierender Königl. Majestät als damahligen Chur-Printzen an. 1671. und letzlich dero Tochter Ihr. Königl. Hoheit Louisa Dorothea Sophia mit dem Heßischen Erb-Printzen Friderico an. 1700.

§. 8. Zwischen dem Hauße Hessen / und Chur-Pfaltz / hat es öfters ziemliche froideur gesetzet. Der Anfang dazu ist zweyfels ohne gemacht in der so genandten Pfältzischen Fehde / da wider den geächteten Chur-Fürsten Philip unter andern Land-Graff Wihelm II. an. 1509. mit zu Felde gezogen / und sich verschiedner Oerter in der Pfaltz bemächtiget / so grossen Theils annoch bey dem Hauße Hessen sind. Das Condominium sonderlich in Geistl. Sachen zu Umstadt giebet auch öfters Anlaß zu vielen Mißverständnissen.

§. 9. Seit dem die Heßische Princeßin Charlotta Amalia an damahligen Cron-Printz nachgehends König von Dännemarck Christianum V. vermählet worden / hat man allemahl eine vertraute Correspondence zwischen beeden hohen Häußern angemercket / immassen dann auch das Hauß Cassel in denen Schwedischen Kriegen dero Hülffs-Trouppen zugesand. So verbindet auch ein allgemeines Interesse beede Häußer wider einige andere Puissances, deren gar zu grosser Anwachs ihnen ombrageux fallen mögte.

§. 10. Unter Ausländische / doch an das Reich gräntzenden Puissances haben sich die Hrn. Land-Grafen von Hessen Cassel / so wohl in consideration der natürlichen Lage ihrer Länder / als auch Religion / und anderen bewegenden Ursachen halber ihrem Estat vor zuträglich befunden /

den / mit denen vereinigten freyen Niderlanden in guter Freundschafft / und alliance zu leben. Der erste Ursprung war wohl das gemeine Interesse und das Absehen / welches damahls die höchsten und klügsten Häupter von Teutschland occupirte / nemlich die Spanier vom Teutschen Boden zu delogiren. Eben dieses Niderland stellte dem benachbarten Teutschland in einen blutigen Spiegel vor Augen / wie hart es von denen Spaniern / seit dem diese sich zu fest eingenistelt / gehalten worden / und wie viel Blut es gekostet / ehe es nur etzlicher massen zum Anfang einiger Freyheit gelangen können. Gleichen Unfall muste Teutschland im Anfang vorigen Seculi besorgen / dahero jeder / der Teutsche Freyheit liebte / den anwachsenden Staat der freyen Niderländer begünstigte / u. den Herrschsüchtigen Spanier anfeindete. Nach erlangten allgemeinen Frieden / blieb alles bey vorigen Maximen / bis daß die auffgehende neue Frantzösische Sonne / vor welcher die Spanische am Staats-Firmament gleichsahm untergangen / auch hierin eine Aenderung verursachte. Die Teutschen Fürsten so bishero Franckreich als ein mit Werckzeug zu Erhaltung ihrer Freyheit gebraucht hatten / begunten die Augen zu öfnen / u. deutlich zu sehen / daß Franckreich eben dasjenige schmidete / was Spanien mislungen / nemlich eine Universal-Monarchie

auf-

auffzurichten / und dadurch gantz Europa in Ketten zulegen / womit zum ersten die Nider-Lande solten bestricket werden. Solches zu verhüten / und das Feuer des Ehrgeitzes in der Aschen zu ersticken / trug gantz Teutschland zwar das Seinige bey / doch hat nechst-Chur-Brandenburg das Hauß vor vielem andern seinen ungemeinen Eifer erwiesen / nicht nur dero tapffere Trouppen, an den Rhein / Mayn / und Mosel / sondern auch an der Maas / und Schelde in den Nider-Landen selbst wider den allgemeinen Feind glücklich gebrauchen lassen / sondern auch dessen Regenten in eigner hoher Persohn aller Orten die Proben Heßischer Tapfferkeit abgeleget. Ihro Durchl. der regierende Herr Land-Graff von Cassel wohnten selbsten bey der Eroberung der Haupt-Vestung Mayntz / und in denen Niderlanden / dero durchlauchtigster Erb-Printz / auch am Rhein / und an der Donau / der unvergeslichen Schlacht bey Höchstädt / da mitlerweile in Spanien die Darmstädtsche Herren Land-Graffen Printz Georg, und Henrich mit Erober- und Defendirung von Gibraltar, Eroberung von Barcellona, gantz Catalonien / grossen Theils von Valencia der allgemeinen Sache unschätzbahre Proben ablegten. En particulier hat sich der durchl. Erb-Printz von Hessen Cassel an die Niderlande attachiret / und nachdem er das Commando dero Cavallerie übernommen vor dero

Frey-

Freyheit und Ehre mit solcher glücklichen Tapfferkeit gefochten / daß keines weges zu zweifeln stehet / es werden die erkenntliche Herren Staaten-General / wie vormahls die Meriten des Hausses von Nassau / und Oranien / also auch ietzo en egard von Hessen in danckbahre Erweaung ziehen / was sie von diesem tapffren Printzen bereits genossen / und ferner noch zu hoffen haben.

Anhang
Einiger neuen und curieusen Bücher.

Anmerckungen auserlesener über allerhand wichtige Materien und Schrifften 3. Th. 8.

Brunnemanns Anleitung zum Inquisitions-Process, edirt von J. S. S. D. jetzo mit Anmerckungen vermehret von D. J. J. W. Die Anmerckungen sind auch besonders zu haben in 4.

Democriti und Heracliti Gespräch über den jetzigen Zustand in Franckreich 4.

Gundlingii N. H. schediasma de jure oppignorati territorii 4.

Ejusdem historiæ Philosophiæ moralis pars prima, in qua de opinionibus variarum sectarum, de scriptis libris & auctoribus eo pertinentibus, ea, qua par est, libertate disseritur 4.

Ejusdem Otiorum erste Auflage 8.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum specimen primum 4.

Observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomi X. 8. tom. XI. ist sub prælo.

Presbevta de jure legationis statuum Imper. 8.

Staats-Archiv Europäisches/ vorstellend die merckwürdigsten darinn vorgefallene Begebenheiten in Kriegs-u. Regiments-Sachen; Nebst dazu gehörigen Urkunden/Briefschafften auch einigen kurtzen Anmerckungen 8.

Der Staat von Preußen/ Portugall/Spanien/ Schweden/Denemarck/Engelland/Moscau/ Franckreich/ Pohlen/ Holland/ Röm. Reich/ Käyserl. Erbländer / Chur-Sachsen / Sachsen Ernestin. Linie/ Chur-Pfaltz / Chur-Bäyern/Chur-und Fürstl. Häußer Braunschweig Lüneburg / fünff Teutscher Ertz-Bischöffe/ Malthefer Ordens / Römischen Päbstl. Hofes / der Spanischen Provintzen in Italien/ Savoyen/ Florentz/ Parma / Mantua / Genua/ Venedig und Persien 8.

Herrn Rath Thomasii kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey mit dem Hexenprocessen/ complet 4.

Ejusd. auserlesene und in teusch nie gedruckte Schrifften. 8.

Ej. Versuch vom Wesen des Geistes 8.

Ej. Grundlehren cum programmatibus 8.

Ej. Introductio in Philophiam aulicam 8.

Ej. Fürsten-Recht complet 4.

Ej. Introductio in philosophiam moralem editio novissima complet 8.

Ej. Vernunfft-Lehre complet. 8.

Traite du choix & de la methode des études par Mr. Fleury 12.

Observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomi X. 8. tom. XI. ist sub prælo.

Presbevta de jure legationis statuum Imper. 8.

Staats-Archiv Europäisches/ vorstellend die merckwürdigsten darinn vorgefallene Begebenheiten in Kriegs-u. Regiments-Sachen; Nebst dazu gehörigen Urkunden/ Briefschafften auch einigen kurtzen Anmerckungen 8.

Der Staat von Preußen/ Portugall/ Spanien/ Schweden/ Denemarck/ Engelland/ Moscau/ Franckreich/ Pohlen/ Holland/ Röm. Reich/ Käyserl. Erbländer/ Chur-Sachsen/ Sachsen Ernestin. Linie/ Chur-Pfaltz/ Chur-Bäyern/ Chur-und Fürstl. Häußer Braunschweig Lüneburg/ fünff Teutscher Ertz-Bischöffe/ Malthesер Ordens/ Römischen Päbstl. Hofes/ der Spanischen Provintzen in Italien/ Savoyen/ Florentz/ Parma/ Mantua/ Genua/ Venedig und Persien 8.

Herrn Rath Thomasii kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey mit dem Hexenprocessen/ complet 4.

Ejusd. auserlesene und in teusch nie gedruckte Schrifften. 8.

Ej. Versuch vom Wesen des Geistes 8.

Ej. Grundlehren cum programmatibus 8.

Ej. Introductio in Philophiam aulicam 8.

Ej. Fürsten-Recht complet 4.

Ej. Introductio in philosophiam moralem editio novissima complet 8.

Ej. Vernunfft-Lehre complet. 8.

Traite du choix & de la methode des études par Mr. Fleury 12.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat Von Hessen-Cassel Und Darmstadt

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(2 angeb.3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096499-4